



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
147. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2007

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 1 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2007 2

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 2 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2005 7
Nr. 3 Kirchliche Studienbegleitung für angehende katholische Religionslehrerinnen und -lehrer im Erzbistum Köln in den Mentoratoren in Köln und Wuppertal sowie bis 2008 in Bonn 7
Nr. 4 Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld (Leitfaden). 11
Nr. 5 Richtlinie des Erzbischofs zu multireligiösen Feiern in Schulen 11
Nr. 6 Änderung der Finanzierungsrichtlinien 12
Nr. 7 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 12
Nr. 8 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 13
Nr. 9 Ordnung für Praktikanten 17
Nr. 10 Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) 17
Nr. 11 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) 18
Nr. 12 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang 18
Nr. 13 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/Eller-West 19
Nr. 14 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Bilk 20
Nr. 15 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen Nord 21
Nr. 16 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal/Bechen/Altenberg 22
Nr. 17 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen 23
Nr. 18 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Niedererft 24
Nr. 19 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss West / Korschenbroich 25
Nr. 20 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss – Rund um die Erftmündung 26
Nr. 21 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Norbert, Düsseldorf-Garath und St. Theresia vom Kinde Jesu, Düsseldorf-Garath im Dekanat Düsseldorf-Benrath, Seelsorgebereich Garath/Hellerhof 27
Nr. 22 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Garath / Hellerhof 29
Nr. 23 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Germanus, Wesseling, St. Joseph, Wesseling, und St. Marien, Wesseling im Dekanat Wesseling, Seelsorgebereich Wesseling-Mitte/Urfeld 29
Nr. 24 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Alban, Köln, St. Gereon, Köln, St. Michael, Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich C. 30

- Nr. 25 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Severin und Johann Baptist, Köln und St. Paul und St. Maternus, Köln im Dekanat Köln-Mitte, Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz 32
Nr. 26 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Rund um den Chlodwigplatz“, Köln 33
Nr. 27 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Rodenkirchen, St. Maternus, Rodenkirchen, St. Remigius, Sürth, St. Georg, Weiß im Dekanat Köln-Rodenkirchen, Seelsorgebereich „Rheinbogen“ 33
Nr. 28 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Rheinbogen“, Rodenkirchen 35
Nr. 29 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden im Dekanat Hilden, Seelsorgebereich Hilden 35
Nr. 30 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid im Dekanat Remscheid, Seelsorgebereich Alt-Remscheid 36
Nr. 31 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen, St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges im Dekanat Mettmann, Seelsorgebereich Hardenberg 38
Nr. 32 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Agatha, Wipperfürth, und St. Nikolaus, Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth, Seelsorgebereich Wipperfürth 39
Nr. 33 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel im Stadtdekanat Wuppertal, Seelsorgebereich Wuppertaler Westen 40

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 34 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 28.01.2007 42
Nr. 35 Ökumenische Bistumskommission 42
Nr. 36 Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat 42
Nr. 37 Gebäude- und Inventarversicherung für Kindergärten – Reduzierung der Selbstbeteiligung 42

Personalia

- Nr. 38 Personalchronik 43
Nr. 39 Zu besetzende Pfarrerstelle 45

Pontifikalhandlungen

- Nr. 40 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und der Weihbischöfe 46

Weitere Mitteilungen

- Nr. 41 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Kardinal Meisner 46
Nr. 42 Exerzitationangebot für Priester 46
Nr. 43 Küsterausbildung 46
Nr. 44 Urlauberseelsorge 47
Nr. 45 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg 47
Nr. 46 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten 47
Nr. 47 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistlichen oder Pastoralen Dienst 47

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 1 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.
zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2007

DER MENSCH – HERZ DES FRIEDENS

1. ZU BEGINN DES NEUEN JAHRES möchte ich den Regierenden und den Verantwortlichen der Nationen sowie allen Menschen guten Willens meinen Friedenswunsch übermitteln. Ich richte ihn besonders an alle, die sich in Schmerz und Leid befinden, die unter der Bedrohung durch Gewalt und bewaffnete Auseinandersetzungen leben oder deren Würde mit Füßen getreten wird und die auf ihre menschliche und gesellschaftliche Befreiung warten. Ich richte ihn an die Kinder, die mit ihrer Unschuld die Menschheit reicher an Güte und Hoffnung werden lassen und durch ihren Schmerz uns alle anregen, uns zu Wegbereitern der Gerechtigkeit und des Friedens zu machen. Gerade im Gedanken an die Kinder, besonders an diejenigen, deren Zukunft gefährdet ist durch die Ausbeutung und Schlechtigkeit skrupelloser Erwachsener, wollte ich, dass sich anlässlich des Weltfriedenstages die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Thema „Der Mensch – Herz des Friedens“ konzentriert. Ich bin nämlich überzeugt, dass durch die Achtung der Person der Friede gefördert wird und dass mit der Herstellung des Friedens die Voraussetzungen geschaffen werden für einen authentischen „ganzheitlichen Humanismus“. Auf diese Weise wird eine unbeschwertere Zukunft für die folgenden Generationen vorbereitet.

Der Mensch und der Friede: Gabe und Aufgabe

2. Die Heilige Schrift sagt: »Gott schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie« (Gen 1,27). Da er nach dem Bilde Gottes geschaffen ist, hat der Mensch die Würde, Person zu sein; er ist nicht bloß etwas, sondern jemand, der imstande ist, sich zu erkennen, über sich Herr zu sein, sich in Freiheit hinzugeben und in Gemeinschaft mit anderen Personen zu treten. Zugleich ist er aus Gnade zu einem Bund mit seinem Schöpfer berufen, um diesem eine Antwort des Glaubens und der Liebe zu geben, die niemand anderer an seiner Stelle geben kann.¹ Aus dieser wunderbaren Perspektive versteht man die dem Menschen anvertraute Aufgabe, in der Liebefähigkeit selbst zu reifen und der Welt zum Fortschritt zu verhelfen, indem er sie in der Gerechtigkeit und im Frieden erneuert. In einer eindrucksvollen Synthese lehrt der hl. Augustinus: »Gott, der uns ohne uns erschaffen hat, wollte uns nicht ohne uns erlösen.«² Darum ist es eine Pflicht aller Menschen, das Bewußtsein des Doppelaspekts der Gabe und der Aufgabe zu pflegen.

3. Auch der Friede ist Gabe und Aufgabe zugleich. Wenn es wahr ist, dass der Friede zwischen den Einzelnen und den Völkern – die Fähigkeit, nebeneinander zu leben und Beziehungen der Gerechtigkeit und der Solidarität zu knüpfen – eine Verpflichtung darstellt, die keine Unterbrechung kennt, trifft es auch und sogar noch mehr zu, dass der Friede ein Geschenk Gottes ist. Der Friede ist nämlich ein Merkmal des göttlichen Handelns, das sowohl in der Erschaffung eines geordneten und harmonischen Universums zum Ausdruck kommt, als auch in der Erlösung der Menschheit, die es nötig hat, aus der Unordnung der Sünde zurückgewonnen zu werden. Schöpfung und Erlösung bieten also den Schlüssel zum Verständnis des Sinnes unseres Daseins auf der Erde. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. sagte in seiner Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 5. Oktober 1995: »Wir leben nicht in einer irrationalen, sinnlosen Welt [...] es gibt eine moralische Logik, die das menschliche Dasein erleuchtet und den Dialog zwischen den Menschen und den Völkern ermöglicht.«³ Die transzendente „Grammatik“, d. h. die Gesamtheit von Regeln des individuellen Handelns und des Sich-aufeinander-Beziehens der Menschen nach Gerechtigkeit und Solidarität ist in die Gewissen eingeschrieben, in denen sich der weise Plan Gottes widerspiegelt. Ich habe es erst kürzlich bekräftigt: »Wir glauben, dass das ewige Wort, die Vernunft am Anfang steht und nicht die Unvernunft.«⁴ Der Friede ist also auch eine Aufgabe, die jeden zu einer persönlichen, mit dem göttlichen Plan übereinstimmenden Antwort verpflichtet. Das Kriterium, nach dem sich diese Antwort ausrichten muss, kann nur die Achtung der von seinem Schöpfer ins Herz des Menschen eingeschriebenen „Grammatik“ sein.

Aus dieser Sicht sind die Normen des natürlichen Rechtes nicht als Vorschriften zu betrachten, die von außen auferlegt werden, als stellten sie die menschliche Freiheit unter Zwang. Sie müssen im Gegenteil als eine Berufung angenommen werden, den universalen göttlichen Plan, der in die Natur des Menschen eingeschrieben ist, treu zu verwirklichen. Geleitet von diesen Normen, können die Völker – innerhalb der jeweiligen Kulturen – dem größten Geheimnis näherkommen, dem Mysterium Gottes. Die Anerkennung und die Achtung des natürlichen Rechtes bilden daher auch heute die große Basis für den Dialog zwischen den Gläubigen der verschiedenen Religionen und zwischen

Gläubigen und Glaubenslosen. Das ist ein großer Konvergenzpunkt und somit eine fundamentale Voraussetzung für einen authentischen Frieden.

Das Recht auf Leben und Religionsfreiheit

4. Die Pflicht zur Achtung der Würde jedes Menschen, in dessen Wesen sich das Bild des Schöpfers widerspiegelt, beinhaltet konsequenterweise, dass man über die menschliche Person nicht nach Belieben verfügen darf. Wer sich der größeren politischen, technologischen und ökonomischen Macht erfreut, darf sich ihrer nicht bedienen, um die Rechte der Anderen, weniger Erfolgreichen zu verletzen. Der Friede gründet sich nämlich auf die Berücksichtigung der Rechte aller. In diesem Bewusstsein macht sich die Kirche zur Verfechterin der Grundrechte jedes Menschen. Im besonderen fordert sie die Achtung des Lebens und der Religionsfreiheit ein. Die Achtung des Rechtes auf Leben in jeder Lebensphase setzt einen Fixpunkt von entscheidender Bedeutung: Das Leben ist ein Geschenk, über das das Individuum kein vollständiges Verfügungsrecht besitzt. In gleicher Weise stellt die Behauptung des Rechtes auf Religionsfreiheit den Menschen in Beziehung zu einem transzendenten Prinzip, das ihn der menschlichen Willkür entzieht. Das Recht auf Leben und auf die freie Äußerung des eigenen Glaubens an Gott ist nicht der Macht des Menschen unterworfen. Der Friede bedarf der Festsetzung einer klaren Grenzlinie zwischen dem, was verfügbar, und dem, was nicht verfügbar ist: So werden unannehmbare Eingriffe in den Bestand jener Werte vermieden, die dem Menschen als solchem eigen sind.

5. Was das Recht auf Leben betrifft, so ist es geboten, die Marter anzuprangern, die ihm in unserer Gesellschaft zugefügt wird: Neben den Opfern der bewaffneten Konflikte, des Terrorismus und der verschiedenen Formen von Gewalt gibt es das lautlose Sterben durch Hunger, Abtreibung, Experimente an Embryonen und durch Euthanasie. Muss man nicht in alledem einen Angriff auf den Frieden sehen? Abtreibung und Experimente an Embryonen sind das direkte Gegenteil einer Grundhaltung der Annahme des Anderen, die zur Herstellung dauerhafter Friedensbeziehungen unentbehrlich ist. Ein weiteres besorgniserregendes Symptom für den Mangel an Frieden in der Welt stellen – in Bezug auf die freie Äußerung des eigenen Glaubens – die Schwierigkeiten dar, denen sowohl die Christen als auch die Anhänger anderer Religionen häufig begegnen, wenn es sich darum handelt, die eigenen religiösen Überzeugungen öffentlich und frei zu bekennen. Speziell auf die Christen bezogen, muss ich schmerzlich feststellen, dass sie manchmal nicht nur behindert werden; in einigen Staaten werden sie sogar verfolgt, und selbst in jüngster Zeit mussten

tragische Fälle grausamer Gewalt verzeichnet werden. Es gibt Regime, die allen eine Einheitsreligion aufzwingen, während religiös indifferente Regierungen nicht eine gewaltsame Verfolgung schüren, wohl aber eine systematische kulturelle Verhöhnung religiöser Überzeugungen begünstigen. In jedem Fall wird ein menschliches Grundrecht mißachtet, was schwere Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben nach sich zieht. Das fördert unweigerlich eine Mentalität und eine Kultur, die dem Frieden abträglich sind.

Die naturgegebene Gleichheit aller Menschen

6. An der Wurzel nicht weniger Spannungen, die den Frieden bedrohen, liegen sicherlich die vielen ungleichen Ungleichheiten, die tragischerweise noch in der Welt vorhanden sind. Besonders bedrohlich sind darunter einerseits die Unterschiede in der Möglichkeit, die wesentlichen Güter wie Nahrung, Wasser, ein Zuhause und die Gesundheit zu erlangen, und andererseits die fortdauernde Ungleichheit von Mann und Frau in der Ausübung der fundamentalen Menschenrechte.

Ein Element von größter Wichtigkeit für die Herstellung des Friedens ist die Anerkennung der wesentlichen Gleichheit unter den Menschen, die aus ihrer gemeinsamen transzendenten Würde hervorgeht. Die Gleichheit auf dieser Ebene ist also ein zu jener natürlichen „Grammatik“ gehörendes Gut aller, das aus dem göttlichen Schöpfungsplan ableitbar ist – ein Gut, das nicht mißachtet oder geringgeschätzt werden kann, ohne schwerwiegende Auswirkungen zu verursachen, die den Frieden gefährden. Die äußerst schwere Not, unter der viele Völker vor allem des afrikanischen Kontinents leiden, ist der Ursprung gewaltsamer Einforderungen der Ansprüche und stellt deshalb eine schreckliche Verletzung des Friedens dar.

7. Auch die unzureichende Beachtung der Lage der Frau bringt in das soziale Gleichgewicht Faktoren der Unbeständigkeit hinein. Ich denke an die Ausbeutung von Frauen, die wie Objekte behandelt werden, und an die vielen Formen mangelnder Achtung vor ihrer Würde; ich denke auch – in anderem Zusammenhang – an die in einigen Kulturen fortdauernden anthropologischen Vorstellungen, die der Frau eine Stellung zuweisen, die sie in starkem Maße der Willkür des Mannes unterwirft, mit Konsequenzen, die die Würde ihrer Person verletzen und die Inanspruchnahme ihrer grundlegenden Freiheiten beschneiden. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass der Friede gesichert sei, solange nicht auch diese Formen der Diskriminierung überwunden sind, welche die jedem Menschen vom Schöpfer verliehene persönliche Würde verletzen.⁵

Die »Ökologie des Friedens«

8. Johannes Paul II. schreibt in der Enzyklika *Centesimus annus*: »Nicht allein die Erde ist dem Menschen von Gott gegeben worden, damit er unter Beachtung ihrer ursprünglichen Zielsetzung zum Guten von ihr Gebrauch machen soll, sondern der Mensch selbst ist sich von Gott geschenkt worden und muss darum die natürliche und moralische Struktur, mit der er ausgestattet wurde, respektieren.«⁶ Wenn der Mensch sich dieser, ihm vom Schöpfer anvertrauten Aufgabe entsprechend verhält, kann er gemeinsam mit seinen Mitmenschen eine Welt des Friedens erstehen lassen. Neben der Ökologie der Natur gibt es also auch eine – wie man es ausdrücken könnte – „Humanökologie“, die ihrerseits eine „Sozialökologie“ erfordert. Und das bedeutet, dass sich die Menschheit, wenn ihr der Frieden am Herzen liegt, die bestehenden Verbindungen zwischen der Natur-Ökologie – also der Rücksicht auf die Natur – und der auf den Menschen bezogenen Ökologie immer mehr vor Augen halten muss. Die Erfahrung zeigt, dass jede Rücksichtslosigkeit gegenüber der Umwelt dem menschlichen Zusammenleben Schaden zufügt und umgekehrt. Immer deutlicher tritt der untrennbare Zusammenhang zwischen dem Frieden mit der Schöpfung und dem Frieden unter den Menschen in Erscheinung. Der eine wie der andere setzt den Frieden mit Gott voraus. Das als „Sonnengesang“ bekannte poetische Gebet des heiligen Franziskus ist ein wunderbares, stets aktuelles Beispiel für diese mannigfaltige Ökologie des Friedens.

9. Wie eng dieser Zusammenhang zwischen der einen und der anderen Ökologie ist, können wir anhand des täglich wachsenden Problems der Energieversorgung verstehen. In diesen Jahren sind neue Nationen mit Elan in die industrielle Produktion eingestiegen und haben dadurch den Energiebedarf erhöht. Das verursacht einen Wettlauf zu den verfügbaren Ressourcen, der mit früheren Situationen nicht zu vergleichen ist. Gleichzeitig lebt man in einigen Teilen der Erde noch in Verhältnissen eines großen Rückstandes, in denen die Entwicklung – auch aufgrund der Erhöhung des Energiepreises – praktisch verhindert wird. Was soll aus diesen Völkern werden? Welche Art der Entwicklung oder Nicht-Entwicklung wird ihnen durch die Energieknappheit aufgezwungen werden? Welche Ungerechtigkeiten und Antagonismen wird der Wettlauf zu den Energiequellen auslösen? Und wie werden diejenigen reagieren, die von diesem Wettlauf ausgeschlossen bleiben? Das sind Fragen, die deutlich werden lassen, wie eng die Rücksicht auf die Natur mit der Notwendigkeit verbunden ist, zwischen den Menschen und den Nationen Beziehungen zu knüpfen, die auf die Würde der Person achten und fähig sind, ihre wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen. Die

Zerstörung der Umwelt, ein unangemessener und egoistischer Umgang mit ihr und der gewaltsame Aufkauf ihrer Ressourcen erzeugen Verletzungen, Konflikte und Kriege, eben weil sie die Frucht eines unmenschlichen Entwicklungs-Konzepts sind. Eine Entwicklung, die sich nur auf den technisch-wirtschaftlichen Aspekt beschränken würde und die ethisch-religiöse Dimension vernachlässigte, wäre nämlich keine ganzheitliche menschliche Entwicklung und würde schließlich wegen ihrer Einseitigkeit die zerstörerischen Fähigkeiten des Menschen antreiben.

Verkürzte Menschenbilder

10. Darum eilt es – wenn auch im Rahmen der aktuellen Schwierigkeiten und internationalen Spannungen –, sich darum zu bemühen, eine Humanökologie ins Leben zu rufen, die dem „Baum des Friedens“ zum Wachstum verhilft. Um eine solche Unternehmung anzugehen, ist es notwendig, sich von einem Menschenbild leiten zu lassen, das nicht durch ideologische und kulturelle Vorurteile oder durch politische und wirtschaftliche Interessen verdorben ist, die zu Hass und Gewalt verführen. Es ist verständlich, dass das Menschenbild in den verschiedenen Kulturen unterschiedlich ist. Unannehmbar ist dagegen, wenn anthropologische Vorstellungen gehegt werden, die in sich selbst den Keim des Kontrastes und der Gewalt tragen. Ebenso inakzeptabel sind Gottesvorstellungen, die Unduldsamkeit gegenüber den Mitmenschen erregen und zur Anwendung von Gewalt ihnen gegenüber anspornen. Das ist ein Punkt, der in aller Klarheit bekräftigt werden muss: Ein Krieg im Namen Gottes ist niemals gutzuheißen! Wenn eine gewisse Auffassung von Gott den Ursprung verbrecherischer Handlungen bildet, ist das ein Zeichen dafür, dass diese Auffassung sich bereits in eine Ideologie verwandelt hat.

11. Heute ist jedoch der Friede nicht nur in Frage gestellt durch den Konflikt zwischen den verschiedenen verkürzten Menschenbildern bzw. zwischen den Ideologien. Er ist es auch durch die Gleichgültigkeit gegenüber dem, was die wahre Natur des Menschen ausmacht. Viele Zeitgenossen leugnen nämlich die Existenz einer spezifischen menschlichen Natur und ermöglichen so die verschrobensten Interpretationen dessen, was wesentlich zum Menschen gehört. Auch hier bedarf es der Klarheit: Eine „schwache“ Sicht des Menschen, die jeder auch exzentrischen Vorstellung Raum gibt, begünstigt nur augenscheinlich den Frieden. In Wirklichkeit behindert sie den echten Dialog und öffnet dem Dazwischentreten autoritärer Zwänge den Weg. So lässt sie schließlich den Menschen selbst schutzlos dastehen, und er wird zur einfachen Beute von Unterdrückung und Gewalt.

Menschenrechte und internationale Organisationen

12. Ein echter und haltbarer Friede setzt die Achtung der Menschenrechte voraus. Wenn diese Rechte sich jedoch auf ein schwaches Menschenbild gründen, wie sollten dann nicht auch sie selber geschwächt sein? Hier wird das tiefe Ungenügen einer relativistischen Auffassung vom Menschen offenbar, wenn es sich darum handelt, seine Ansprüche zu rechtfertigen und seine Rechte zu verteidigen. Die Aporie ist in diesem Fall offenkundig: Die Rechte werden als absolut hingestellt, aber das Fundament, das man für sie anführt, ist nur relativ. Ist es dann verwunderlich, wenn angesichts der „unbequemen“ Forderungen des einen oder anderen Rechtes jemand aufsteht, um es anzufechten oder seine Marginalisierung zu beschließen? Nur wenn sie in objektiven Ansprüchen der dem Menschen von Gott gegebenen Natur verwurzelt sind, können die ihm zuerkannten Rechte durchgesetzt werden, ohne dass ihre Widerrufung zu befürchten ist. Im übrigen ist es offensichtlich, dass die Rechte des Menschen für ihn auch Pflichten beinhalten. Mahatma Gandhi hat seine Meinung dazu in den schönen Worten zum Ausdruck gebracht: »Der Ganges der Rechte fließt vom Himalaja der Pflichten herab.« Nur wenn über diese Grundvoraussetzung Klarheit geschaffen wird, können die Menschenrechte, die heute ständigen Angriffen ausgesetzt sind, in angemessener Weise verteidigt werden. Ohne eine solche Klarheit verwendet man schließlich denselben Ausdruck – eben den Begriff „Menschenrechte“ – und verbindet damit sehr unterschiedliche Vorstellungen von seinem Subjekt: Für einige ist es die menschliche Person, die durch eine ständige Würde und durch Rechte ausgezeichnet ist, die stets, überall und jedem gegenüber gültig sind; für andere ist es der Mensch mit veränderlicher Würde und mit Rechten, die immer neu ausgehandelt werden können: in ihren Inhalten, ihrer zeitlichen Dauer und ihrem Geltungsbereich.

13. Auf den Schutz der Menschenrechte beziehen sich beständig die internationalen Organe und besonders die Organisation der Vereinten Nationen, die sich mit der Allgemeinen Erklärung von 1948 die Förderung dieser Rechte als fundamentale Aufgabe vorgenommen hat. Diese Erklärung wird wie eine Art von der gesamten Menschheit übernommene moralische Verpflichtung angesehen. Darin liegt eine tiefe Wahrheit, vor allem, wenn als das Fundament der in der Erklärung beschriebenen Rechte nicht nur einfach der Beschluss der Versammlung angesehen wird, die sie approbiert hat, sondern die Natur des Menschen selbst und seine unveräußerliche Würde als einer von Gott erschaffenen Person. Darum ist es wichtig, dass die internationalen Organe das natürliche Fundament der Menschenrechte nicht aus den Augen verlieren. Das bewahrt sie vor der leider immer latent vorhandenen

Gefahr, in eine nur positivistische Interpretation dieser Rechte abzugleiten. Sollte dies geschehen, würde sich herausstellen, dass die internationalen Organe nicht über das nötige Ansehen verfügen, um ihre Rolle als Verteidiger der Grundrechte der Person und der Völker zu entfalten – eine Aufgabe, in der aber die grundsätzliche Rechtfertigung ihres Daseins und ihres Handelns besteht.

Humanitäres Völkerrecht und innerstaatliches Recht

14. Ausgehend von dem Bewusstsein, dass es unveräußerliche Menschenrechte gibt, die mit der gemeinsamen Natur der Menschen zusammenhängen, ist ein humanitäres Völkerrecht ausgearbeitet worden, zu dessen Beachtung die Staaten auch im Kriegsfall verpflichtet sind. Das ist leider – abgesehen von der Vergangenheit – in einigen Situationen kriegerischer Auseinandersetzungen in jüngster Zeit nicht entsprechend zur Anwendung gekommen. So ist es z. B. in dem Konflikt geschehen, dessen Schauplatz vor einigen Monaten der Süd-Libanon war, wo die Pflicht, unschuldige Opfer zu schützen und ihnen zu helfen und die Zivilbevölkerung nicht einzubeziehen, zum großen Teil nicht beachtet wurde. Das schmerzliche Schicksal des Libanon und die neue Beschaffenheit der Konflikte, besonders seit die terroristische Bedrohung ungekannte Formen der Gewalt in Gang gesetzt hat, erfordern, dass die internationale Gemeinschaft das humanitäre Völkerrecht bekräftigt und es auf alle heutigen Situationen bewaffneten Konfliktes – einschließlich der vom geltenden Völkerrecht nicht vorausgesehenen – bezieht. Außerdem verlangt das Übel des Terrorismus ein vertieftes Nachdenken über die ethischen Grenzen, die den Einsatz heutiger Mittel zum Schutz der nationalen Sicherheit betreffen. Immer häufiger werden nämlich die Kriege nicht erklärt, vor allem, wenn terroristische Gruppen sie auslösen, die entschieden sind, ihre Ziele mit jedwedem Mittel zu erreichen. Angesichts der erschütternden Szenarien dieser letzten Jahre können die Staaten unmöglich die Notwendigkeit verkennen, sich klarere Regeln zu geben, die fähig sind, dem dramatischen Abdriften, das wir erleben, wirksam entgegenzutreten. Der Krieg stellt immer einen Misserfolg für die internationale Gemeinschaft dar und einen schweren Verlust an Menschlichkeit. Wenn es trotz allem dazu kommt, müssen zumindest die wesentlichen Prinzipien der Menschlichkeit und die grundlegenden Werte jeglichen zivilen Zusammenlebens gewahrt werden durch die Aufstellung von Verhaltensnormen, die die Schäden so weit wie möglich begrenzen und darauf ausgerichtet sind, die Leiden der Zivilbevölkerung und aller Opfer der Konflikte zu erleichtern.⁷

15. Ein anderes Element, das große Beunruhigung hervorruft, ist der jüngst von einigen Staaten geäußerte Wille, sich mit Nuklearwaffen auszurüsten. Dadurch hat sich das verbreitete Klima der Unsicherheit und der Angst vor einer möglichen atomaren Katastrophe weiter verschärft. Das wirft die Menschen zurück in die zermürbenden Ängste der Epoche des sogenannten „kalten Kriegs“. Danach hoffte man, die atomare Gefahr sei definitiv gebannt und die Menschheit könne endlich einen dauerhaften Seufzer der Erleichterung tun. Wie aktuell erscheint in diesem Zusammenhang die Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils: »Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiterer Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.«⁸ Leider verdichten sich weiterhin bedrohliche Schatten am Horizont der Menschheit. Der Weg, um eine Zukunft des Friedens für alle zu sichern, besteht nicht nur in internationalen Übereinkünften über die Nicht-Verbreitung von Nuklearwaffen, sondern auch in dem Bemühen, mit Entschiedenheit ihre Verminderung und ihren endgültigen Abbau zu verfolgen. Man lasse nichts unversucht, um auf dem Verhandlungsweg diese Ziele zu erreichen! Das Schicksal der gesamten Menschheitsfamilie steht auf dem Spiel!

Die Kirche zum Schutz der Transzendenz der menschlichen Person

16. Schließlich möchte ich einen dringenden Aufruf an das Volk Gottes richten, dass jeder Christ sich verpflichtet fühlen möge, unermüdlicher Friedensstifter und mutiger Verteidiger der Würde des Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte zu sein. Dankbar gegenüber dem Herrn, dass er ihn berufen hat, zu seiner Kirche zu gehören, die in der Welt »Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person« ist,⁹ soll der Christ nie müde werden, das grundlegende Gut des Friedens von ihm zu erbitten, das im Leben jedes Einzelnen von solcher Bedeutung ist. Außerdem wird er stolz darauf sein, mit großherziger Hingabe der Sache des Friedens zu dienen, indem er den Mitmenschen entgegenkommt, besonders denen, die nicht allein unter Armut und Elend leiden, sondern dazu auch dieses kostbare Gut entbehren müssen. Jesus hat uns offenbart, dass „Gott Liebe ist“ (vgl. Joh 4,8) und dass die größte Berufung jedes Menschen die Liebe ist. In Christus können wir die höchsten Gründe finden, uns zu beharrlichen Verfechtern der Menschenwürde und zu mutigen Erbauern des Friedens zu machen.

17. Möge also der Beitrag jedes Gläubigen zur Förderung eines echten „ganzheitlichen Humanismus“

nach den Lehren der Enzykliken *Populorum progressio* und *Sollicitudo rei socialis*, deren 40. und 20. Jahrestag wir gerade in diesem Jahr feiern werden, nicht nachlassen. Zu Beginn des Jahres 2007, auf das wir – wenn auch unter Gefahren und Problemen – mit hoffnungsvollem Herzen blicken, vertraue ich der Königin des Friedens und Mutter Jesu Christi, „unseres Friedens“ (vgl. Eph 2,14), mein inständiges Gebet für die gesamte Menschheit an. Möge Maria uns in ihrem Sohn den Weg des Friedens zeigen und unsere Augen erleuchten, damit wir sein Angesicht im Gesicht jedes Menschen erkennen – im Menschen als dem Herz des Friedens!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2006.

BENEDIKTUS PP. XVI

Anmerkungen

¹ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 357.

² *Sermo* 169, 11, 13: *PL* 38, 923.

³ Nr. 3.

⁴ *Homilie* auf dem Islinger Feld in Regensburg (12. September 2006).

⁵ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Männern und Frauen in der Kirche und in der Welt* (31. Mai 2004), Nr. 15-16.

⁶ Nr. 38.

⁷ Diesbezüglich hat der *Katechismus der Katholischen Kirche* sehr ernste und genaue Kriterien vorgelegt: vgl. Nr. 2307-2317.

⁸ Past. Konst. *Gaudium et spes*, 80.

⁹ *Ebd.*, 76.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2005

Köln, den 11. Dezember 2006

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 09.12.2006 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr 2005 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2005 in seiner Sitzung am 30.11.2006 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Herzliche Grüße
Ihr

+ Joachim Card. Meisner

Nr. 3 Kirchliche Studienbegleitung für angehende katholische Religionslehrerinnen und -lehrer im Erzbistum Köln in den Mentoraten in Köln und Wuppertal sowie bis 2008 in Bonn

1. Präambel

Katholischer Religionsunterricht ist und bleibt eine dringliche und lohnenswerte Aufgabe für die Kirche in unserer Zeit. Grundlegende und immer noch aktuelle Begründungen für und Reflexionen über dieses besondere Schulfach finden sich im Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland („Würzburger Synode“) „Der Religionsunterricht in der Schule“. Wollte die Würzburger Synode den Religionsunterricht durch die Unterscheidung von schulischem Religionsunterricht und gemeindlicher Katechese aus einer Vorrangstellung befreien (vgl. Synode, RU, 1.4), sieht sich heute der Religionsunterricht vermehrt wieder in einer gewissen Vorrangstellung, um Kindern und Jugendlichen eine Beziehung zum katholischen Glauben zu ermöglichen. Aufgrund einer veränderten religiösen Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer „für ihre Schülerinnen und Schüler wichtige Gesprächspartner in Glaubens- und Lebensfragen – im Religionsunterricht und oft außerhalb. Damit leisten sie für die Schule und für die Kirche einen wichtigen Dienst.“¹ Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“² tun, so dass Religionslehrerinnen und -lehrer so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule werden. Der Beruf der Religionslehrerin und des -lehrers – ausgehend von der besonderen rechtlichen Konstruktion des Faches – hat sein besonderes, ihn von anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit der künftigen Lehrerin und des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Deshalb bietet das

Erzbistum Köln den Studierenden mit dem Berufsziel Religionslehrerin und -lehrer eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung an, die zum einen dazu dienen soll, entsprechende Kompetenzen zu erwerben.

Zum anderen zeigt die Erfahrung, dass ein zunehmender Teil der Studierenden über die Besonderheiten des Faches und die kirchlichen Erwartungen an die Religionslehrerinnen und -lehrer nicht ausreichend informiert ist. Deshalb ist es zum einen im Interesse der Kirche, rechtzeitig im Studium über die spirituelle und kirchlich-institutionelle Seite des Religionslehrerberufes zu informieren. Zum anderen ist es im Interesse der angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer, sich möglichst früh auf die kirchliche Beauftragung vorzubereiten und neben dem fachwissenschaftlichen und didaktischen Lernen an der Universität sich studienbegleitend mit den kirchlichen Anforderungen an den Religionsunterricht und Religionslehrerin und -lehrer auseinander zu setzen und spirituelle Begleitung zu suchen.

Der Tatsache, dass Religionsunterricht eine „res mixta“ ist (vgl. GG Art. 7,3), bei der Kirche und Staat einen je eigenen Anteil haben und wahrnehmen, trägt die Aufteilung der Ausbildung und Begleitung für angehende Religionslehrer/innen Rechnung:

- Die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer studieren an den jeweiligen staatlichen Universitäten den Studiengang Katholische Religionslehre. Für die Gewährleistung eines ordentlichen und fachbezogenen Studienangebotes ist die Universität in ihren jeweiligen Fakultäten zuständig.
- In den Mentoraten Köln und Wuppertal (bis 2008 auch Bonn) bietet das Erzbistum Köln den angehenden Religionslehrerinnen und -lehrern studienbegleitend ein differenziertes personales Angebot und weitreichendes Sachangebot an.

In ihrer Schrift „Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen“ thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht³:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“
2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“.

Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, leistet die Kirchliche Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben.

Ziele dieser Begleitung sind:

- die Förderung und Entfaltung einer ganzheitlich-personalen Identität
- die Förderung und Entfaltung einer das Leben und die berufliche Tätigkeit tragenden Spiritualität
- die Auseinandersetzung und Klärung in der Berufsfrage, Entwicklung erster berufspraktischer Befähigungen.

Daher stehen den angehenden Religionslehrerinnen und -lehrern als personales Angebot Mentor/innen und Studienbegleiter/innen zur Verfügung.

Die Notwendigkeit, (angehende) Religionslehrerinnen und -lehrer auch in der sog. zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung, d.h. in der Zeit des Referendariats und der Berufs-

praxis geistlich zu begleiten und in ihrer Person, ihrem Auftrag (Missio canonica) und Glauben kontinuierlich zu unterstützen, wird zukünftig durch eine enge Kooperation zwischen den Mentorat und den Abteilungen „Schulpastoral und Hochschulen“ sowie „Schulische Religionspädagogik“ des Generalvikariats realisiert werden.

Im hier vorliegenden Konzept für „Kirchliche Studienbegleitung für angehende katholische Religionslehrer/innen im Erzbistum Köln“ findet das „Rahmenkonzept für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre / Theologie / Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in“ der Konferenz der Leiter der Schulabteilungen und Vertreter der Katholischen Büros seine Berücksichtigung.

2. Geistliche Begleitung

2.1. Aufgaben der Geistlichen Begleitung

Die Geistliche Begleitung im Mentorat unterstützt die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer bei ihrem Bemühen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche und zu den Ortsgemeinden zu entfalten,
- die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen,
- Gemeinschaft zu finden und zu gestalten,
- die Berufsfrage geistlich zu klären,
- selbständig zu werden und mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu leben,
- Wege und Ziele spirituellen Lebens und Lernens zu entdecken.

Zu einem Gutachten für die Entscheidung des Erzbischofs zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Missio canonica) werden die Mentorinnen und Mentoren von Seiten des Generalvikariats nicht herangezogen.

Der **Mentor** ist verantwortlich für die Geistliche Begleitung. Mentoren sind in der Regel Priester.

2.2. Wege, Ziele und Elemente spirituellen Lernens in der Geistlichen Begleitung

Die Entwicklung und Gestaltung der Spiritualität ist eine eigene Aufgabe für die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer, die die Geistliche Begleitung unterstützen und fördern will. Beim spirituellen Lernen geht es um Wege und Weisen, die Hilfe sein können, das eigene Leben auf Gott hin zu orientieren. Die eigene Gottesbeziehung soll ebenso vertieft werden wie die Fähigkeit, Gottes Wirklichkeit im Leben wahrzunehmen, das Leben vor dem Hintergrund des Glaubens zu deuten und sich mit der eigenen Glaubensentwicklung auseinander zu setzen. Weiterhin sollen Möglichkeiten eröffnet werden, den Glauben gemeinsam mit anderen auszudrücken und zu feiern.

Um diese Ziele zu erreichen, können folgende Wege spirituellen Lernens beschritten werden⁴:

- Vielseitige Beschäftigung und reflektierte Auseinandersetzung mit der Hl. Schrift, dem geschichtlich überlieferten Glaubensgut und den geistlichen Traditionen der Katholischen Kirche,
- Vertiefung und Entfaltung eines persönlichen Gebetslebens,
- Gemeinsame Feier der Gegenwart Gottes in Wort und

Sakrament und im Rhythmus der Zeit. Eigene Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste machen dabei mit verschiedenen liturgischen Formen vertraut und lassen eine Beziehung zur Eucharistie wachsen,

- Sensibilisierung des eigenen Gewissens in persönlichen Gesprächen, in Diskussionen über ethische Fragen. (Wieder-) Entdeckung des Sakraments der Versöhnung, um Vergebung und Versöhnung zu erfahren als Schritt zu gelingendem Leben,
- Diakonisches Engagement für Schwache, für benachteiligte Menschen (z.B. in Schulen und Gemeinden und sozialen Einrichtungen), für den Frieden und die Bewahrung der Schöpfung, um so vertraut zu sein mit der Praxis Jesu,
- Erleben von „Geistlichen Intensivzeiten“ bei Besinnungstagen, Exerzitien (im Alltag) um so das eigene Leben auf dem Hintergrund der Wirklichkeit Gottes wahrzunehmen,
- Betrachtung und Reflexion des eigenen Lebens mit Hilfe einer geistlichen Begleiterin bzw. eines geistlichen Begleiters um sensibel zu werden für den Willen Gottes im eigenen Leben,
- Auseinandersetzung mit den großen geistigen Bewegungen und geistlichen Traditionen des Christentums,
- Auseinandersetzung mit spirituellen Bewegungen auch anderer Religionen mit dem Ziel, die Fähigkeit zum interkonfessionellen und interreligiösen Dialog zu entwickeln und zu vertiefen.

Zu Beginn des Studiums nehmen die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer an einer verpflichtenden Einführungsveranstaltung „Spirituelles Leben“ teil, welche die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer mit dem Reichtum geistlicher Traditionen der Kirche und mit verschiedenen Weisen, die je eigene Spiritualität zu leben, vertraut machen will. Innerhalb dieser Einführungsveranstaltung können die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer ein Gespräch mit dem Mentor über die Erfahrungen und bisherige Praxis spirituellen Lebens führen.

Während des Studiums sind die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer eingeladen, an Veranstaltungen (Wochenenden, Abende im Semester, etc.) im Rahmen der Geistlichen Begleitung des Mentorats teilzunehmen.

Mindestens einmal im Verlauf des Studiums nehmen die angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer an mehrtägigen Exerzitien, Besinnungstagen o.ä. teil, die entweder vom Mentorat oder von anderen kirchlichen Einrichtungen angeboten werden.

Die angehende Religionslehrerinnen und -lehrer sind eingeladen, die geistliche Begleitung des Mentors in Anspruch zu nehmen und an Gebeten und Gottesdiensten des Mentorats teilzunehmen und so das kirchliche/sakramentale Leben kennen zu lernen und bisherige Erfahrungen zu vertiefen.

Die verbindlichen Elemente der Begleitung des Spirituellen Lernens werden im Studienbegleitbrief (s. unter 5.) nachgewiesen.

3. Studienbegleitung

3.1 Aufgaben der Studienbegleitung

Der Aufgabenbereich der Studienbegleitung besteht darin, den Studierenden Hilfen zu geben,

- die Berufsfrage zu klären und erste schul-praktische Befähigungen durch berufs- und praxisbezogene Veranstaltungen zu erlangen.

Zu den spezifischen Aufgaben gehören:

- Orientierungsgespräche über die Kriterien zur Erlangung der Missio canonica sowie Abschlussgespräche vor der Beantragung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst,
- Vermittlung der kirchlichen Dimension des künftigen Dienstes als Religionslehrerin und -lehrer,
- Herstellen von Kontakten zwischen den Studierenden und den Abteilungen „Schulische Religionspädagogik“ und „Schulpastoral und Hochschulen“,
- Kontakte zur Universität und den jeweiligen in Frage kommenden Fakultäten und Lehrstühlen,
- Angebot und Durchführung von Gesprächskreisen zwischen Studierenden und im Beruf stehenden Religionslehrerinnen und -lehrern,
- jeweils zum Ende des Semesters ein Gespräch mit den Abteilungen „Schulische Religionspädagogik“ und „Schulpastoral und Hochschulen“.

Für die Studienbegleitung ist die **Studienbegleiterin bzw. der Studienbegleiter** verantwortlich. Studienbegleiterinnen bzw. -begleiter sind in der Regel Religionslehrerinnen und -lehrer.

3.2 Information und Beratung über die rechtlichen Grundlagen des Unterrichtsfachs „Katholische Religionslehre“ und die Voraussetzungen für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung

Um Lehramtsstudierenden eine reflektierte Berufsentscheidung zu ermöglichen, ist es notwendig, diese über die von Seiten der Kirche formulierten Anforderungen an katholische Religionslehrerinnen und -lehrer zu informieren. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Information zur Missio canonica für alle Lehramtsstudierenden der Theologie sinnvoll und notwendig.

3.2.1 Die Missio – Informationsveranstaltung

In einer zentralen Informationsveranstaltung wird von Seiten der Studienbegleitung informiert über:

- Situation und Anforderungen des Religionsunterrichts
- Konfessionalität des Religionsunterrichts
- Rechtlicher Hintergrund der Notwendigkeit der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica
- Formale Voraussetzungen für den Erwerb der Missio canonica:
 - Bedeutung der Bereitschaftserklärung, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen
 - Bedeutung der Bereitschaftserklärung, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten und aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen
- Mögliche Einsichtnahme der Beauftragten des Erzbistums in den Religionsunterricht oder
- Möglicher Entzug und mögliche Rückgabe der Missio canonica.

Die Teilnahme an der Missio – Informationsveranstaltung wird den Studierenden im Studienbegleitbrief (s. unter 5.) bescheinigt.

3.2.2 Das Orientierungsgespräch

Im ersten Semester werden die Studierenden in einem Einzelgespräch mit dem Rollenverständnis der Religionslehrerin bzw. des -lehrers vertraut gemacht und mit möglichen Rollen-

konflikten konfrontiert. Dies dient als Impuls zur Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf berufsbezogene Kompetenzen. Zur Auseinandersetzung mit der Berufsrolle können folgende Punkte führen:

1. Klärung offener Fragen bezüglich der Vergabekriterien der Kirchlichen Bevollmächtigung
2. Auseinandersetzung mit:
 - persönlicher Motivation zum Theologiestudium
 - persönlicher Motivation zum angestrebten Lehrerberuf
 - Bedeutung der Missio canonica für die eigene Lebensweise in Bezug auf Kirchlichkeit und Spiritualität
 - möglichen Befürchtungen oder Unsicherheiten bezüglich des angestrebten Berufs und der angestrebten Berufsrolle
3. Aufzeigen von Perspektiven zur Begleitung und Information in Fragen:
 - der Reflexion von Studieninhalten in Bezug auf die gewählte Schulform (z.B. Empfehlung der Vertiefung des Studiums in einem Fachbereich)
 - der persönlichkeitsbezogenen Entwicklung im Hinblick auf den Beruf der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers (z.B. Empfehlung der Weiterbildung in Stimme/Rhetorik oder der Leitung von Gruppen oder der eigenen Beratungskompetenz)
 - der spirituellen Kompetenz (z.B. Empfehlung von Veranstaltungen im Bereich des spirituellen Lernens und Erlebens wie z.B. Exerzitien oder einer spirituellen Begleitung z.B. durch die Mentoren)

Die Teilnahme an dem Orientierungsgespräch wird den Studierenden im Studienbegleitbrief (s. unter 5.) bescheinigt.

3.2.3 Das Abschlussgespräch

Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis (KU) für den Vorbereitungsdienst (Missio canonica) führen die Studienbegleiterin bzw. der Studienbegleiter ein Abschlussgespräch mit den angehenden Religionslehrerinnen und -lehrern. Innerhalb des Gesprächs soll Aufschluss darüber erzielt werden, wo die angehende Religionslehrerin und bzw. der angehende -lehrer zum Zeitpunkt der Beantragung bezüglich der Kriterien zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst steht. Das Abschlussgespräch wird im Studienbegleitbrief von der Studienbegleiterin bzw. dem -begleiter bestätigt.

3.3. Begleitendes fachliches Angebot der Studienbegleitung in den Mentoraten

Als ergänzende, fakultative Angebote zu den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung sind möglich:

- **Förderung der Berufswahlkompetenz** (z.B. – durch Austausch und Information zu
 - Anforderungen an eine/n Religionslehrer/in im Referendariat
 - Anforderungen an den Religionsunterricht in den verschiedenen Schulformen
 - durch Begleitung und Reflexion des Schulpraktikums)
- **Förderung der Persönlichkeit im Blick auf die Lehrerrolle** (z.B. durch – Rhetorikkurse und Einführungskurse in Gruppen führen und leiten)
- **Förderung der Auseinandersetzung mit den Grundfragen und den didaktisch-methodischen Problemen des Reli-**

gionsunterrichts sowie schulformbezogene Akzentuierung (z.B. in Kooperation mit der Abteilung Schulische Religionspädagogik oder in Kooperation mit der jeweiligen theologischen Fakultät bzw. dem theologischem Seminar)

– **Förderung der Auseinandersetzung mit Grundfragen der Schulpastoral**

(z.B. in Kooperation mit der Abteilung Schulpastoral und Hochschulen und/ oder durch

- Einführungskurse in ‚personenzentrierter Gesprächsführung‘
- Themenabende rund um den Schulgottesdienst (mögl. Stellenwert für ein Schulprofil; Vorbereitungs- und Durchführungsmöglichkeiten)

4. Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld

Die vielfältigen Formen in denen der christliche Glaube in der Kirche lebendigen Ausdruck findet, sind auch Gegenstand des Religionsunterrichts. Um „Zeuge des Glaubens in der Schule zu sein“⁵, wie es die Deutschen Bischöfe formulieren, braucht es eine Beheimatung in der Kirche und der kirchlichen Praxis. Das kirchenpraktische Engagement, das durch die „Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld“ verbindlich nachgewiesen werden muss, will die Verbundenheit der angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer in verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns fördern.⁶ Dabei sollte das breite Spektrum kirchlichen Handelns, Verkündigung und Zeugnis („martyria“), die Feier des Gottesdienstes („leiturgia“) und die tätige Nächstenliebe („diakonia“) exemplarisch in den Blick genommen und ihre innere Einheit erfahren werden. Alle weiteren Einzelheiten sind dem Leitfaden „Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld“ zu entnehmen.

„Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld“ werden den Studierenden im Studienbegleitbrief (s. unter 5.) bescheinigt.

5. Der Studienbegleitbrief

Im ersten Semester wird den angehenden Religionslehrerinnen und -lehrern der Studienbegleitbrief ausgehändigt. Zu den verbindlichen Elementen der kirchlichen Studienbegleitung zählen:

- Teilnahme an der Missio-Informationsveranstaltung
- Teilnahme am Orientierungsgespräch mit dem/der Studienbegleiter/in
- Teilnahme an der Einführungsveranstaltung „Spirituelles Leben“
- Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung wie Exerzitien, Besinnungstagen o.ä.
- Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld
- Teilnahme am Abschlussgespräch.

Für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung (vgl. § 29 LPO) gelten wegen der deutlichen Reduzierung des Studenumfangs seitens der Universitäten auch für die verbindlichen Elemente der kirchlichen Studienbegleitung gesonderte Regelungen:

- Teilnahme an der Missio – Informationsveranstaltung
- Teilnahme am Orientierungsgespräch mit dem/der Studienbegleiter/in
- Teilnahme an der Einführungsveranstaltung „Spirituelles Leben“
- Teilnahme am Abschlussgespräch.

Der Studienbegleitbrief dient am Ende des Studiums dazu, bei der Beantragung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst die verpflichtenden Elemente der Studienbegleitung sowie der Geistlichen Begleitung nachzuweisen.

Zusätzlich zum Studienbegleitbrief sind zwei Gutachten für die Zulassung zur Erlangung der KU erforderlich. Ein Gutachten muss immer ein priesterliches Gutachten sein.

Das nichtpriesterliche Gutachten kann durch eine Empfehlung der Studienbegleiterin bzw. des -begleiters im Studienbegleitbrief ersetzt werden.

Im Falle der Notwendigkeit kann von Seiten der Hauptabteilung Schule/Hochschule bei den Gutachtern nachgefragt werden. Dies gilt auch für eine Nachfrage bei der Studienbegleiterin bzw. dem -begleiter, wenn auf das zweite Gutachten verzichtet worden ist.

6. Kriterien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Es gelten Vorgaben, wie sie in der Rechtsammlung zum katholischen Religionsunterricht⁷ beschrieben sind :

- die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- die Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders am Sonntagsgottesdienst
- bei Verheirateten eine kirchenrechtlich gültig geschlossene Ehe
- die katholische Taufe der eigenen Kinder.

Taufe und Firmung der Antragsteller sind nachzuweisen. Die Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders am Sonntagsgottesdienst muss aus den Unterlagen hervorgehen. Der Antrag enthält folgende Erklärung: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will.“

Köln, den 27. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anmerkungen

¹ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S.

6.

² Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (s. Anm. 1), S. 34.

³ Vgl. Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (s. Anm. 1), S. 13ff.

⁴ Vgl. hierzu: Die Deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule „Zur Spiritualität des Religionslehrers“, Bonn 1987.

⁵ Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (s. Anm. 1), S. 34.

⁶ Vgl. Rahmenkonzept für die Kirchliche Studienbegleitung, S. 4.

⁷ Vgl. Joachim Dikow, Josef Mersch: Rechtsgrundlagen für Religionsunterricht, Schulseelsorge und Bekenntnisschule, 2. Aufl., Münster 1986, S. 99 ff

Nr. 4 Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld (Leitfaden)

Verbindlich für alle Lehramtstudierenden mit dem Fach Katholische Religionslehre im Erzbistum Köln ab Studienbeginn WS 06/07

„Ein Religionsunterricht, der Schülerinnen und Schülern einen verstehenden Zugang zum Glauben eröffnen will, kann sich nicht mit der Vermittlung von Glaubenswissen begnügen. Er wird vielmehr die Schülerinnen und Schüler auch mit Formen gelebten Glaubens bekannt machen und ihnen eigene Erfahrungen mit Glaube und Kirche ermöglichen. Ohne ein zumindest ansatzweises Vertrautmachen mit Vollzugsformen des Glaubens wird die unterrichtliche Einführung in die Wissensformen des Glaubens ohne nachhaltige Wirkung bleiben. (...) Sie (scil. die Religionslehrerinnen und -lehrer) sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. ... Religionslehrerinnen und -lehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule...“.

(Die deutschen Bischöfe: Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. 2005, S.23 u. 34)

Um „Zeuge des Glaubens in der Schule zu sein“, wie es die Deutschen Bischöfe formulieren, braucht es eine Beheimatung in der Kirche und der kirchlichen Praxis, damit eine Brücke zwischen Kirche und Schule in Religionsunterricht und Schulpastoral entstehen kann. Das kirchenpraktische Engagement, das durch die „Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld“ verbindlich nachgewiesen werden muss, will die Verbundenheit der angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer innerhalb kirchlichen Lebens und Handelns fördern. Dabei kann das breite Spektrum kirchlichen Handelns innerhalb der Grundvollzüge der Kirche (Verkündigung und Zeugnis „martyria“, Feier des Gottesdienstes „leiturgia“ sowie der tätigen Nächstenliebe „diakonia“) exemplarisch in den Blick genommen werden.

Viele Theologiestudierende sind ehrenamtlich in ihrer Heimat- oder Hochschul-Gemeinde, im Bereich der kirchlichen Kinder- Jugendverbandsarbeit oder in karitativen Projekten engagiert. Diese Tätigkeit kann selbstverständlich anerkannt werden. Der Pfarrer der Gemeinde oder Leiter der entsprechenden Einrichtung bestätigt das jeweilige Engagement im Studienbegleitbrief. Alle anderen Lehramtsstudierenden mit dem Fach Katholische Religionslehre sollen sich im Verlauf des Studiums ein Praxisfeld in einer Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung aussuchen, in dem sie in für eine bestimmte Zeit hospitieren und aktiv mitarbeiten.

Die aktive Teilnahme am Leben der Kirche, die im Antrag auf Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis / Missio canonica bestätigt wird, kann durch dieses punktuelle „Praktikum“ nicht ersetzt werden, sondern die Verbundenheit in verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns soll durch die Chance auf neue Erfahrungen gefördert werden.

Kriterien für die Anerkennung von „Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld“:

Zeitlicher Umfang: Das Praktikum sollte mindestens 70 Arbeitsstunden umfassen. Das entspricht in etwa einem zweiwöchigen Blockpraktikum oder einem regelmäßigen Engagement über ein Halbjahr bei 2 Stunden pro Woche mit Vor-/Nachbereitung. Dabei können auch verschiedene Aktivitäten zusammen gerechnet werden.

Mögliche Praxisfelder und Aktivitäten: Damit die oben genannte Verbundenheit der angehenden Religionslehrerinnen und -lehrer innerhalb kirchlichen Lebens und Handelns gefördert werden kann, kommen in erster Linie alle Bereiche und

Einrichtungen der Katholischen Kirche im In- und Ausland prinzipiell in Frage. Es sollte eine Tätigkeit sein, die die universitäre Ausbildung in sinnvoller Weise ergänzt. Die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen oder eine Tätigkeit im Bildungsbereich sind zunächst nahe liegend, aber auch eine Tätigkeit im karitativen Bereich, z.B. die Begleitung kranker und sterbender Menschen, ist möglich. Weitere Einsatzfelder sind in Pfarrgemeinden/Seelsorgebereichen, um dort die Lebens- und Arbeitsbereiche kennen zu lernen und eine sinnvolle Tätigkeit (z.B. Begleitperson in einer Ferienfreizeit, Leitung einer Firmgruppe, ...) zu übernehmen, aber auch in Einrichtungen der Kategoriale Seelsorge kann eine besondere Facette kirchlichen Handelns erlebt werden (z.B. Gefängnisseelsorge, Krankenhauseelsorge, Hospizarbeit, Caritasverband, kirchliche Hilfswerke, ...). Darüber hinaus können nach Rücksprache mit den Studienbegleitern auch Praktika mit ökumenischer Ausrichtung möglich sein.

Die Mentorate im Erzbistum Köln unterstützen die Studierenden bei der Auswahl und Suche eines geeigneten Praxisfeldes und bieten die Möglichkeit zur Auswertung der gemachten Erfahrungen und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Praktikanten.

Anerkennung von aktuellem oder zurückliegendem Engagement in kirchlichen Einrichtungen: Grundsätzlich kann ehrenamtliches Engagement in der Heimat- oder Hochschul-Gemeinde, im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit oder in karitativen Projekten anerkannt werden. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Rücksprache mit den Studienbegleitern.

Anerkennung als außerschulisches Praktikum gemäß der Praktikumsordnung der Universität zu Köln: Die Praktikumsordnung sieht sowohl für die Philosophische Fakultät als auch für die Erziehungswissenschaftliche Fakultät ein Praktikum in einem außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder einer außerschulischen Bildungseinrichtung vor. Die Verantwortlichen der Praktikumszentren der beiden Fakultäten haben ihre Bereitschaft erklärt, nach Einzelfallprüfung die Anerkennung der von kirchlicher Seite geforderten Erfahrungen in einem kirchlichen Praxisfeld als außerschulisches Praktikum im Hauptstudium auszusprechen. Analog kann das bescheinigte durchgeführte außerschulische Praktikum durch das Mentorat als Erfahrung in einem kirchlichen Praxisfeld anerkannt werden. Für die Kriterien des außerschulischen Praktikums müssen Erkundigungen bei dem zuständigen Praktikumszentrum der jeweiligen Universität eingeholt werden.

Praxisreflexion: Die Studierenden reflektieren in einem Praxisbericht von 1-3 Seiten ihre gemachten Erfahrungen im kirchlichen Praxisfeld. Die Mentoren und Studienbegleiter/innen stehen für die Reflexion der Praktika im Gespräch zur Verfügung.

Köln, den 27. November 2006

Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Richtlinie des Erzbischofs zu multireligiösen Feiern in Schulen

Die Sensibilität für Gläubige anderer Religionen ist bei Christen in unserem Land in den letzten Jahrzehnten gewachsen – auch in katholischen Schulen. So laden manche Schulen zu bestimmten Anlässen, etwa zur Schulentlassung oder aus aktuellem Anlass, zu sog. „Multireligiösen Feiern“ ein.

Allerdings ist zu betonen, dass es zum Wesen des interreligiösen Dialogs gehört – in dessen Kontext multireligiöse Feiern zu sehen sind –, dass jeder Partner mit der ganzen Integrität seines Glaubens teilnimmt (vgl. Dominus Iesus 22). Das Gottesbild der nichtchristlichen Religionen ist nicht identisch mit dem Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus ist. Daher sind gemeinsame Gottesdienste nicht möglich. Jede Gemeinschaft kann daher nur allein zu ihrem Gott beten. Geschieht das gemeinschaftlich, muss die jeweils andere Gruppe schweigend dabei stehen.

Das ist aber für Kinder nicht zumutbar. Da der Glaube von Kindern und Jugendlichen noch nicht als vollständig entfaltet anzusehen ist, besteht hier Anlass zur Sorge, dass die für das Verständnis von multireligiösen Feiern notwendige Differenzierung nicht ausreichend gegeben ist. So sind multireligiöse Feiern im Bereich der Schulen nicht sinnvoll, da durch die für Kinder und Jugendliche schwierige Unterscheidbarkeit von multireligiösen Feiern und katholischen und ökumenischen Gottesdiensten die Gefahr einer Verwirrung droht.

Daher sollen im Erzbistum Köln keine multireligiösen Feiern für Schülerinnen und Schüler an Schulen stattfinden.

Die Pastoralen Dienste und die katholischen Religionslehrerinnen und -lehrer, die im Erzbistum Köln Religionsunterricht erteilen, haben Sorge dafür zu tragen, dass etwaige multireligiöse Feiern in jedem Fall ohne Beteiligung der Katholischen Kirche stattfinden.

Schulen im Erzbistum Köln mit einem multikulturellen Umfeld sowie einer integrativen Schulkultur können also stattdessen einen anderen Weg beschreiten: Zu bestimmten Anlässen feiern die jeweiligen Glaubensgemeinschaften an getrennten Orten ihren jeweiligen Gottesdienst, wobei bei katholischen Schulen davon auszugehen ist, dass es sich um einen katholischen Gottesdienst handelt. Anschließend kann dann ggf. im Rahmen einer Begegnung aller in der Schule ein kurzes Grußwort eines Vertreters der Katholischen und Evangelischen Kirche sowie der muslimischen Gemeinschaft erfolgen.

Der beim Zweiten Vatikanischen Konzil begonnene ehrliche Dialog mit den nichtchristlichen Religionen, den sowohl Papst Johannes Paul II. als auch Papst Benedikt XVI. weitergeführt haben bzw. führen, bleibt Auftrag der Kirche im Erzbistum Köln.

Köln, den 17. November 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Änderung der Finanzierungsrichtlinien

Nachfolgende Änderungen zu den „Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln – Finanzierungsrichtlinie Bau –, treten zum 01.01.2007 in Kraft:

4.0 Besondere Förderbestimmungen

4.1.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der Gesamtkosten für (Bauunterhaltungs-)Investitionen gefördert werden. Hierzu zählen vorrangig Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Substanzerhaltung an Dach und Fach sowie an der historischen Ausstattung. Ferner sind förderungsfähig die geprüften Kosten von Orgelreparaturen, soweit diese nicht durch unzureichende Wartung begründet

sind, bis zu 40 v. Hundert, maximal 40.000,00 €, und die geprüften Kosten von Reparaturen an Glocken und Läuteanlagen bis zu 50 v. Hundert.

4.1.2 Nicht förderungsfähig sind die Kosten

- für den Neubau von Kirchtürmen sowie die Unterhaltung der nach 2002 errichteten Kirchtürme
- für die Neuanschaffung von Glocken und Läuteanlagen
- für Anschaffung von (Turm-)Uhren sowie deren Reparatur
- für die Anschaffung von Orgeln sowie deren Umbau/Erweiterung und Reinigung
- für die Anschaffung, Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtungen (Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Liedanzeiger, Bänke und Gestühl, Sakristeianrichtungen, künstlerische Ausstattungen oder Einrichtungsstücke, Schaukästen)
- für Schönheitsreparaturen
- für besondere künstlerische Form- und Farbgebung
- für liturgische Umgestaltungen
- für die Reparatur oder Herrichtung von Freianlagen, soweit die Maßnahmen nicht der Verkehrssicherheit dienen

.....

Sollte die Finanzierung nicht genehmigungsbedürftiger Bau- und Reparaturmaßnahmen (Maßnahmen < 15.000,00 €) wegen fehlender Eigenmittel (Reparaturrücklage sowie sonstige frei verfügbare Mittel) nicht gesichert sein, so können im begründeten Einzelfall nachweislich unaufschiebbare Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach, Maßnahmen, deren zeitliche Verschiebung zu irreversibler Substanzschädigung führt, sowie Reparaturen, deren Unterbleiben zu einer Nutzungseinschränkung des Gebäudes führt, durch Kirchensteuerzuweisungen gefördert werden.

In diesen Fällen ist vor Durchführung der Maßnahme ein Antrag bei der Hauptabteilung-Seelsorgebereiche zu stellen. Dem Antrag sind neben dem Kirchenvorstandsbeschluss entsprechende Angebotsunterlagen (siehe kVerg.O, Abs. 2.2) beizufügen.

Die beschriebenen Maßnahmen können mit 70 v. Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden.

Köln, den 07. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 16, S. 11), zuletzt geändert am 08.09.2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 214, S. 199) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 7 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

Köln, den 29. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 27. September 2006 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18.04.1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), zuletzt geändert am 20.09.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 244 S. 291) erhält folgende Fassung:

„Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse von Auszubildenden des (Erz-) Bistums, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbständigen Einrichtungen zur Ausbildung in staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für
 - a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
 - b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
 - c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus Gründen der Fürsorge in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung in ihrer normativen Wirkung den Regelungen dieser Ordnung gleich und ergänzen sie, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.

§ 3

Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Über das Berufsausbildungsverhältnis ist zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachlicher Inhalt, zeitliche Gliederung und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn, Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
 3. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 4. Ausbildungsentgelt und sonstige Leistungen,
 5. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,
 6. Dauer der Probezeit,

7. Dauer des Urlaubs,
 8. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 9. Inbezugnahme dieser Ordnung.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Hat der Auszubildende in der Probezeit an insgesamt mehr als fünf Ausbildungstagen gefehlt, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Ausbildungstagen, die der Zahl der über fünf hinausgehenden Fehltag entspricht, höchstens jedoch auf vier Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung.
- (3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung notwendige Schulabschluss.

§ 6

Berichtsheft

Der Ausbildende kann verlangen, dass der Auszubildende regelmäßig ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen hat. Der durch den Ausbildenden beauftragte Ausbilder hat in diesem Fall die ordnungsgemäße und kontinuierliche Führung des Berichtshefts regelmäßig zu überprüfen.

§ 7

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 8

Schweigepflicht

Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeiter des Ausbildenden.

§ 9

Personalakten

- (1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 ArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 11

Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

- (1) Der Auszubildende erhält ein Ausbildungsentgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.
- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für das Jahr 2007 wird eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Anlage 3 gezahlt.
- (7) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 12

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die vergleichbaren Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 13

Erholungsurlaub

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO).
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 14

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche

Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

- (3) Ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Ausbildenden veranlasst, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 15

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 16

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 17

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 8 KAVO entsprechende Anwendung.
- (4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsentgelt nach Abs. 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung.

§ 18

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildende ist das Ausbildungsentgelt fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen. Auszubildende ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 19

Weihnachtsgeld

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Weihnachtsgeld. Dieses beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§11).
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§11), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 13) oder im Krankheitsfall (§ 17) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Das Weihnachtsgeld wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag des Weihnachtsgeldes kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit dem anteiligen Weihnachtsgeld aus dem Arbeitsverhältnis eine anteiliges Weihnachtsgeld aus dem Ausbildungsverhältnis.
- (5) Für das Jahr 2006 gilt die in Anlage 2 aufgeführte Übergangsregelung.

§ 20

Zusätzliche Altersversorgung, Entgeltumwandlung

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.
- (2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 22

Reisekosten

Die für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gelten für die Auszubildenden sinngemäß.

§ 23

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Grundordnung sind anzuwenden),
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 24

Abschlussprämie

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschluss-

prämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2006 beginnen.

§ 25

Zeugnis

Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 25a

Übernahme von Auszubildenden

Die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. die Einrichtung über Bedarf ausgebildet hat. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

§ 26

Konfliktregelung

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.
- (2) Ist ein Ausschuss im Sinne von Absatz 1 nicht errichtet, soll der gemäß § 47 KAVO beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 27

Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 9 Belohnungen und Geschenke
 § 10 Nebentätigkeit
 § 30a Anzeige- und Nachweispflichten
 § 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten
 § 38 Sonderurlaub
 § 40 Arbeitsbefreiung
 § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.

§ 28

Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs

Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

**Anlage 1
zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Entgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 617,34 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 666,15 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 710,93 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 773,06 Euro. |
- (2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung (SachbezugsVO) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60% des Ausbildungsentgelts.

**Anlage 2
zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Weihnachtsgeld für das Jahr 2006

Das mit dem Ausbildungsentgelt für den Monat November 2006 zu zahlende Weihnachtsgeld beträgt 83,20 v. H. des den Auszubildenden für November 2006 zustehenden Ausbildungsentgelts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Berufsausbildungsordnung.

**Anlage 3
zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Einmalzahlung für das Jahr 2007

- (1) Die Auszubildenden erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, die mit dem Ausbildungsentgelt des Monats Juli 2007 ausbezahlt wird.
- (2) § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend.“

II. Die Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 17. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 27. September 2006 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 100 S. 94 ff.), zuletzt geändert am 20.09.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 245 S. 292), wird wie folgt geändert:

An Ziffer 3 der Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten wird eine Ziffer 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„4. Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag.“

II. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.

Köln, den 17. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 10 Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO)

- I. Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 05.03.1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 95 S. 95/96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Mitglieder der Wahlversammlung

Alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA sowie die jeweilige Sprecherin oder der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung sind Mitglieder der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Zentral-KODA-Ordnung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Der von den Generalvikaren der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn beauftragte Generalvikar lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (2) Eine Neuwahl erfolgt jeweils alle fünf Jahre, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regional-KODA. § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen teilen dem beauftragten Generalvikar Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann die jeweilige Sprecherin oder der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten in den Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, benennt sie oder er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite dieser Kommission als Mitglied der Wahlversammlung, dessen Name und Anschrift dem Generalvikar von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission mitgeteilt wird.
- (4) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen aller eingeladenen unter Angabe der Kommission, der die eingeladenen angehören, beigefügt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung drei Personen in die Zentral-KODA sowie Ersatzmitglieder.“

b) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Je eine Kopie der Niederschrift leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter am der Wahlversammlung folgenden Tag den einzuladenen Mitgliedern der Wahlversammlung zu.“

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anfechtungsberechtigt sind die einzuladenen Mitglieder der Wahlversammlung.“

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Dezember 2006 in Kraft.

Köln, den 04. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 11 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 224 S. 194 ff.), zuletzt geändert am 27.10.2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 259 S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite.“

2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Dezember 2006 in Kraft.

Köln, den 04. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 12 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Furth / Vogelsang

Die katholischen Kirchengemeinden
- St. Thomas Morus, Furtherhofstr. 29, 41462 Neuss
- St. Joseph, Gladbacher Str. 7, 41462 Neuss
bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Furth / Vogelsang
im Dekanat Neuss Nord**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Furth / Vogelsang“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Furth / Vogelsang Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. September 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Furth/Vogelsang, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Neuss und St. Joseph in Neuss*, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 03. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
im Auftrag
Olmer

Nr. 13 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Oberbilk / Eller-West

Die katholischen Kirchengemeinden
- St. Apollinaris, Van-Douven-Str. 6, 40227 Düsseldorf
- St. Josef, Josefplatz 12, 40227 Düsseldorf
- St. Pius X., Dürkheimer Weg 69, 40227 Düsseldorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Oberbilk / Eller-West im Dekanat Düsseldorf Süd

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband „Oberbilk / Eller-West“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Oberbilk / Eller-West Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 01. Oktober 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Oberbilk – Eller West, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf und St. Pius X. in Düsseldorf*, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 03. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
im Auftrag
Olmer

Nr. 14 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Bilk

Die katholischen Kirchengemeinden
- St. Bonifatius, Max-Brandts-Str. 3, 40223 Düsseldorf

- St. Ludger, Merowingerstr. 1710, 40225 Düsseldorf
- St. Suitbertus, Ludgerustr. 2, 40225 Düsseldorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Düsseldorf Bilk im Dekanat Düsseldorf Süd

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband „Düsseldorf Bilk“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf Bilk Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, 09. Oktober 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Düsseldorf Bilk, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf und St. Suitbertus in Düsseldorf*, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 03. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
im Auftrag
Olmer

Nr. 15 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Joseph, An St. Joseph 2, 41540 Dormagen,
- St. Gabriel, Johannesstr. 77, 41542 Dormagen
- St. Odilia, Kirchplatz 6a, 41542 Dormagen
- St. Pankratius, Conrad-Schlaun-Str. 5, 41542 Dormagen
- St. Agatha, Winand-Kayser-Str. 5, 41542 Dormagen
- St. Aloysius, Oberstr. 14-16, 41541 Dormagen

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Dormagen Nord im Dekanat Dormagen

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband „Dormagen Nord“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Dormagen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Dormagen Nord Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er

wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 13. Oktober 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Dormagen Nord, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Dormagen, St. Gabriel in Dormagen, St. Odilia in Dormagen, St. Pankratius in Dormagen, St. Agatha in Dormagen und St. Aloysius in Dormagen*, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 03. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

im Auftrag
Olmer

Nr. 16 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal/Bechen/Altenberg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Pankratius, Odenthal
- St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen
- St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Odenthal/Bechen/Altenberg im Dekanat Altenberg.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Odenthal/Bechen/Altenberg**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Odenthal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Odenthal/Bechen/Altenberg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der

o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfüzten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 24. Oktober 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Bechen / Altenberg durch die Katholischen Kirchengemeinden

- St. Pankratius, Odenthal
- St. Antonius Einsiedler, Kürten-Bechen
- St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung

des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

07. November 2006

Bezierrksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 17 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Peter und Paul, Engelskirchen,
- Herz Jesu, Engelskirchen-Loope
- St. Mariä Namen, Engelskirchen-Osberghausen,
- St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth,

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Engelskirchen im Dekanat Gummersbach.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Engelskirchen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Engelskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Engelskirchen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. November 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen durch die Katholischen Kirchengemeinden

- St. Peter und Paul, Engelskirchen
- Herz Jesu, Engelskirchen-Loope
- St. Mariä Namen, Engelskirchen-Osberghausen

- St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth

Wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. November 2006

Bezirksregierung Köln
im Auftrag
Müchler

Nr. 18 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Niedererft

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Mauri, Kirchplatz 20, 41516 Grevenbroich
- St. Clemens, Kurze Str. 41, 41516 Grevenbroich
- St. Sebastianus, Broichstr. 23, 41516 Grevenbroich
- St. Jakobus, Jakobusplatz 1, 41516 Grevenbroich
- St. Martinus, Unterstr. 139, 41516 Grevenbroich

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Niedererft im Dekanat Grevenbroich

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Niedererft“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Grevenbroich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Niedererft Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 6. November 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Grevenbroich-Niedererff*, bestehend aus den katholischen Kir-

chengemeinden St. Mauri in Grevenbroich, St. Clemens in Grevenbroich, St. Sebastianus in Grevenbroich, St. Jakobus in Grevenbroich und St. Martinus in Grevenbroich, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 20. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

im Auftrag
Olmer

Nr. 19 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss West / Korschenbroich

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Pankratius, Kirchstr. 19, 41352 Korschenbroich
- St. Stephanus, Lüttenglehener Str. 74, 41472 Neuss
- St. Martinus, Hauptstr. 4, 41472 Neuss
- St. Elisabeth, Pastor Doppelfeldplatz 1, 41466 Neuss
- St. Hubertus, Aurinstr. 2c, 41466 Neuss

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Neuss West / Korschenbroich im Dekanat Neuss Süd**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss West / Korschenbroich“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss West / Korschenbroich Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe über-

nimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 6. November 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Neuss West / Korschenbroich*, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden *St. Pankratius in Korschenbroich*, *St. Stephanus in Neuss*, *St. Martinus in Neuss*, *St. Elisabeth in Neuss* und *St. Hubertus in Neuss*, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 20. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
im Auftrag
Olmer

Nr. 20 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuss – Rund um die Erftmündung

Die katholischen Kirchengemeinden
- **St. Konrad**, Konradstr. 33, 41468 Neuss
- **St. Cyriakus**, Rheinuferstr. 76, 41468 Neuss
- **St. Martinus**, Rheinfahrstr. 200a, 41468 Neuss
- **St. Cornelius**, Harffer Str. 46-48, 41469 Neuss

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss – Rund um die Erftmündung Dekanat Neuss Süd

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Neuss – Rund um die Erftmündung**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Neuss – Rund um die Erftmündung** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt

des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 17. November 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Neuss-Rund um die Erftmündung, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss, St. Martinus in Neuss und St. Cornelius in Neuss*, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 28. November 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

im Auftrag
Olmer

Nr. 21 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Norbert, Düsseldorf-Garath und St. Theresia vom Kinde Jesu, Düsseldorf-Garath im Dekanat Düsseldorf-Benrath Seelsorgebereich Garath/Hellerhof

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Norbert und St. Theresia vom Kinde Jesu, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Matthäus, Düsseldorf – Garath / Hellerhof.

mit Sitz René Schickele Str. 4, 40595 Düsseldorf Garath

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Matthäus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Norbert und St. Theresia vom Kinde Jesu. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Norbert und der Pfarrgemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Matthäus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der Schnittpunkt der Stadtgrenze Düsseldorf mit dem Holzweg und dem Landecker Weg (A). Von dort verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Hellerhofweg (B). Dort verläuft sie in westlicher Richtung entlang des Garather Weges, knickt für ein kurzes Stück nach Nordwesten und dann nach Norden ab (C). Jetzt verläuft sie entlang des Schlösserweges in einem weiten Bogen, den Konturen des

Naturschutzgebietes folgend, bis zur Verbindung zwischen Schlösserweg und Rittersbergstraße. (D). Sie folgt für wenige Meter der Rittersbergstraße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Ackerstraße / Hermann vom Endt Straße, wendet sich dort in nördlicher Richtung entlang der Ackerstraße bis zur Kreuzung mit der Woermannstraße (E). Auf deren Achse verläuft sie in östlicher Richtung bis zur Leutweinstraße, folgt dieser für wenige Meter in nördlicher Richtung bis zur Sodenstraße. Die Grenze verläuft nun auf der Achse der Sodenstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Koblenzer Straße. Die Grenzlinie überquert die Koblenzer Straße diagonal in Richtung Osten, und wendet sich dann südlich des Steffaniweges und nördlich des Schulzentrums Gymnasium/Realschule nach Osten (F) bis zur Theodor Litt Straße (G). Dieser folgt sie in südlicher Richtung bis zur äußersten nördlichen Grenze der Bezirkssportanlage. Hier knickt sie in rechtem Winkel, in östlicher Richtung, nördlich der Bezirkssportanlage und südlich der Gemeinschaftshauptschule ab (H), verläuft in gerader Linie bis zur Anschlussstelle Düsseldorf Garath der Autobahn 59, überquert diese und verläuft an der östlichen Fahrbahnseite in Richtung Norden (I). Wo die Autobahntrasse auf die Stadtgrenze von Düsseldorf trifft, knickt die Grenze in spitzem Winkel nach Südosten ab (J) und verläuft von jetzt an entlang der östlichen Düsseldorfer Stadtgrenze, zunächst in südöstlicher, später in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt (A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Norbert und die Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Matthäus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Matthäus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthäus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Urdenbach	3276	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Urdenbach	3241	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Garath	2339	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Garath	1844	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Garath	0482	Fabrikfonds der Kirche St. Norbert
Urdenbach	3820	Fabrikfonds der Kirche St. Theresia vom Kinde Jesu
Garath	0713	Fabrikfonds der Kirche St. Theresia vom Kinde Jesu

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Düsseldorf – Garath / Hellerhof

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Matthäus, Düsseldorf – Garath / Hellerhof

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 18. März 2007.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde, wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Martin Ruster bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 14. November 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Norbert in Düsseldorf – Garath und St. Theresia vom Kinde Jesu in Düsseldorf – Garath zur neuen Pfarrgemeinde St. Matthäus in Düsseldorf Garath/Hellerhof, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 06. Dezember 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
im Auftrag
Olmer

Nr. 22 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Garath / Hellerhof

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden St. Norbert, Düsseldorf-Garath, und St. Theresia vom Kinde Jesu, Düsseldorf-Garath und der Neuerrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus, Düsseldorf – Garath/Hellerhof, zum 01.01.2007 wird der Kirchengemeindeverband Düsseldorf Garath / Hellerhof zum 31.12.2006 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes übergehen, ist die Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Düsseldorf – Garath.

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 19. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 23 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Germanus, Wesseling,
- St. Joseph, Wesseling, und
- St. Marien, Wesseling

im Dekanat Wesseling
Seelsorgebereich Wesseling-Mitte/Urfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Germanus, Wesseling, St. Joseph, Wesseling, und St. Marien, Wesseling, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Germanus, Wesseling

mit Sitz Bonner Str. 1a, 50389 Wesseling.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Germanus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Joseph und St. Marien. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Germanus, Wesseling, St. Joseph, Wesseling, und St. Marien, Wesseling, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Germanus, Wesseling, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Germanus, Wesseling.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Stelle auf der Rodenkirchener Straße, an der die Stadtgrenze auf diese stößt (Punkt A), folgt der Achse der Rodenkirchener Straße in südliche Richtung bis zum Mühlenweg (Punkt B) und verläuft auf diesem im rechten Winkel in östliche Richtung abknickend bis zur Autobahn A 555 (Punkt C). Danach verbleibt die Grenzlinie in südlicher Richtung auf der Achse der genannten Autobahn bis zur Höhe Alfterweg (Punkt D) und verläuft sodann in östliche Richtung auf demselben und danach auf dem Groferweg bis zur gedachten rechtwinkligen Verlängerung bis zur Kreuzung Dieselstraße/Ludwigshafener Straße (Punkt E). Die Grenze wendet sich nun im spitzen Winkel in die Achse der Ludwigshafener Straße bis zum Ende (Punkt F) und verläuft in einer geraden gedachten Linie über die Zufahrt zum Ölhafen bis zur Mitte des Rheins (Punkt G). Von hier verläuft die Pfarrgrenze flussabwärts auf der Achse des Rheins bis zur Stadtgrenze und verlässt den Rheinstrom, der Stadtgrenze folgend, bis sie auf den Ausgangspunkt auf der Rodenkirchener Straße stößt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Germanus, Wesseling, St. Joseph, Wesseling, und St. Marien, Wesseling, erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Germanus, Wesseling, verwaltet (vgl. § 1 des

Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Wesseling	0577	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Germanus
Wesseling	4889	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Germanus
Wesseling	7170	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Germanus
Wesseling	6824	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Wesseling	2910	Fabrikfonds der Kirche St. Marien

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Germanus, Wesseling**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Germanus, Wesseling**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Germanus, Wesseling, St. Joseph, Wesseling, und St. Marien, Wesseling, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 17./18.03.2007.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Markus Polders bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 20. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 20. November 2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Germanus, Wesseling, St. Joseph, Wesseling, und St. Marien, Wesseling, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 14.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 24 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Alban, Köln
- St. Gereon, Köln
- St. Michael, Köln

im Dekanat Köln-Mitte
Seelsorgebereich C

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Alban, Köln, St. Gereon, Köln, und St. Michael, Köln, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue

Pfarrgemeinde St. Gereon, Köln

mit Sitz Gereonskloster 2, 50670 Köln

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Gereon“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Alban und St. Michael. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Alban, St. Gereon und St. Michael werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Gereon, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Grenze der neuen Pfarrei beginnt am Erzbischöflichen Haus, Kardinal-Frings-Str. 10 (Punkt A), folgt dieser in südliche Richtung über Kattenburg und knickt in die Achse der Zeughausstraße ab (Punkt B). Sie verbleibt nun auf dieser über die Achse der Friesenstraße bis zum Friesenplatz (Punkt C) und wendet sich nach Süden in die Achse des Hohenzollernrings und sodann Hohenstaufenring bis zur Kreuzung

mit der Lindenstraße (Punkt D). Die Pfarrgrenze folgt nun der Achse der Lindenstraße, wendet sich auf Höhe der Bahntrasse nach Norden auf diese bis zur Überführung der Richard-Wagner-Straße (Punkt E) und verbleibt danach auf der Achse der Richard-Wagner-Straße und dann der Aachener Straße bis zur Kreuzung mit der Inneren Kanalstraße (Punkt F). In Richtung Norden folgt die Grenze der Inneren Kanalstraße bis zur Bahnunterführung an der Escher Straße (Punkt G), wendet sich auf die Bahntrasse bis zur Höhe Hansaring (Punkt H) und folgt diesem bis zur Ritterstraße (Punkt I). Über die Ritterstraße, Maybachstraße und die Bremer Straße weist die Grenze in die Adolf-Fischer-Straße (Punkt J) und verläuft in einer geraden gedachten Linie von dieser zwischen Schule und Teich bis zur Kyotostraße (Punkt K). Die Pfarrgrenze nimmt nun ihren Verlauf über die Achse der Kyotostraße und Viktoriastraße über die Kardinal-Frings-Straße bis zum Ausgangspunkt am Erzbischöflichen Haus (Punkt A). Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Alban, St. Gereon und St. Michael erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Gereon, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Gereon, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gereon, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Köln	11474	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Gereon
Köln	51010	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Gereon
Köln	40613	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Gereon

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Köln	651	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Gereon
Dünnwald	7245	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Gereon
Köln	34253	Fabrikfonds der Kirche St. Alban
Köln	40608	Fabrikfonds der Kirche St. Alban
Stotzheim	768	Stiftungsfonds der Kirche St. Alban
Stotzheim	555	Stiftungsfonds der Kirche St. Alban
Köln	41130	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Köln	41229	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Köln	41254	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Köln	41463	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Köln	1341	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Köln	1342	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Köln	1343	Fabrikfonds der Kirche St. Michael

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Gereon, Köln

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Alban, St. Gereon und St. Michael endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11. März 2007.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Andreas Brocke bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden

Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Alban, Köln, St. Gereon, Köln, und St. Michael, Köln, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 25 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
- St. Severin und Johann Baptist, Köln, und
- St. Paul und St. Maternus, Köln

im Dekanat Köln Mitte
Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Severin und Johann Baptist, Köln, und St. Paul und St. Maternus, Köln, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Severin, Köln, zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Severin, Köln. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die

Pfarrgemeinde St. Severin, Köln

mit Sitz Im Ferkulum 29, 50678 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Severin, Köln, ist die auf den Titel „St. Severin“ geweihte Kirche. St. Paul, St. Maternus, St. Johann Baptist, Maria Hilf und die Elendskirche sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Paul und St. Maternus werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Severin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Severin.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Grenze der neuen Pfarrgemeinde beginnt auf der Südbrücke in der Mitte des Rheins (Punkt A), folgt der Bahntrasse auf der Achse des nördlichen Gleiskörpers in westliche Richtung bis zur Höhe Vorgebirgsstraße (Punkt B), wechselt hier auf das südliche Gleis und verbleibt auf diesem bis zur Höhe Pohlighstraße (Punkt C). Hier nun wendet sich die Grenze im spitzen Winkel nach Nordosten und verläuft über die DB-Trasse bis zur Höhe Eifelwall (Punkt D). Die Pfarrgrenze folgt ab hier der Achse des Eifelwalls in südöstliche und dann in nordöstliche Richtung der Achse der Eifelstraße bis zur Kreuzung mit dem Sachsenring (Punkt E). Ab hier verläuft die Grenze auf der Achse des Sachsenrings, biegt im rechten Winkel in die Ulrichgasse (Punkt F), verbleibt auf dieser und verlässt sie, der Achse des Karl-Berbuer-Platzes und der Achse der Severinstraße in nördliche Richtung folgend, bis zur Kreuzung mit der Löwengasse (Punkt G). Nun nimmt die Grenze ihren weiteren Verlauf über die Löwengasse und Weberstraße und knickt im spitzen Winkel ab in die Foller Straße bis zu deren Ende. Ab hier verläuft die Grenze in einer gerade gedachten Linie parallel zur Severinsbrücke bis zur Mitte des Rheins (Punkt H) und verbindet sich über die Achse des Rheinstroms mit dem Ausgangspunkt auf der Südbrücke (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Severin und Johann Baptist, Köln, und St. Paul und St. Maternus, Köln, erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus, Köln, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Severin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Severin überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Severin, Köln, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Köln	21310	Fabrikfonds der Kirche St. Johann Baptist
Longerich	90	Fabrikfonds der Kirche St. Johann Baptist
Köln	43228	Fabrikfonds der Kirche St. Paul
Köln	5348	Fabrikfonds der Kirche St. Paul
Köln	41163	Fabrikfonds der Kirche St. Maternus
Köln	44401	Fabrikfonds der Kirche Maria Hilf
Köln	44660	Fabrikfonds der Kirche Maria Hilf
Köln	44793	Fabrikfonds der Kirche Maria Hilf

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Severin, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Severin, Köln**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Paul und Maternus, Köln, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11. März 2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Severin, Köln, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Paul und St. Maternus.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30.11.2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Severin und Johann Baptist, Köln, und St. Paul und St. Maternus, Köln, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 26 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Rund um den Chlodwigplatz“, Köln

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden St. Paul und St. Maternus, Köln, und des Anschlusses an die katholische Kirchengemeinde St. Severin, Köln, zum 01.01.2007 wird der Kirchengemeindeverband „Rund um den Chlodwigplatz“, Köln, zum 31.12.2006 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes übergehen, ist die Katholische Kirchengemeinde St. Severin, Köln.

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 30. November 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30.11.2006 vollzogene Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Rund um den Chlodwigplatz“, Köln, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 27 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Joseph, Rodenkirchen
- St. Maternus, Rodenkirchen
- St. Remigius, Sürth
- St. Georg, Weiß

im Dekanat Köln-Rodenkirchen
Seelsorgebereich „Rheinbogen“

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden St. Joseph, Rodenkirchen, St. Maternus, Rodenkirchen, St. Remigius, Sürth, und St. Georg, Weiß, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor-

genannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

**St. Joseph und Remigius,
Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß**

mit Sitz Weißer Str. 64 a, 50996 Köln

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihre Kirchentitel St. Maternus, Alt St. Maternus, St. Remigius, St. Georg. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Joseph, Rodenkirchen, St. Maternus, Rodenkirchen, St. Remigius, Sürth, und St. Georg, Weiß, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Joseph und Remigius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:
Sie beginnt am Kreisverkehr Militärringstr./Bonner Str. (Punkt A), folgt der Autobahn A 555 in Richtung Süden bis zur Höhe Friedrich-Ebert-Str. (Punkt B), verbleibt kurze Zeit auf dieser und nimmt ihren Verlauf dann über die Bonner Landstr. in Richtung Süden bis zur Kreuzung mit dem Kiesgrubenweg (Punkt C). Von hier verläuft die Pfarrgrenze in einer geraden gedachten Linie bis zur Mitte des Rheins an die Stelle, an der die Stadtgrenze zwischen Sürth und Godorf in der Rheinmitte beginnt (Punkt D) und folgt der Mitte des Rheinbogens flussabwärts bis zur Höhe Militärringstr. (Punkt E). Hier verlässt die Pfarrgrenze den Rhein und verläuft auf der Achse der Militärringstr. bis zum Kreisverkehr, dem Ausgangspunkt (Punkt A). Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Joseph, St. Maternus, St. Remigius und die Kirchengemeinde St. Georg erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Joseph und Remigius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Joseph und Remigius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens,
Grundbuchberichtigung**

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und

nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph und Remigius, Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Rondorf-Land	24437	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Joseph
Rondorf-Land	23352	Fabrikfonds der Kirche St. Maternus
Rondorf-Land	23282	Fabrikfonds der Kirche St. Maternus
Rondorf-Land	23073	Pfarrfonds der Kirche St. Maternus
Hackenbroich	953	Pfarrfonds der Kirche St. Maternus
Straberg	199	Pfarrfonds der Kirche St. Maternus
Straberg	250	Stiftungsfonds der Kirche St. Maternus
Rondorf-Land	24292	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg (200m ² Str. Fabrikfonds)
Rondorf-Land	15725	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Lülsdorf	844	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Langel	273	Stiftungsfonds der Kirche St. Georg
Rondorf-Land	1117	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Sinnersdorf	1411	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Lülsdorf	351	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Langel	2346	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Joseph und Remigius
Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Joseph und Remigius
Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarreien St. Joseph, St. Maternus, St. Remigius und St. Georg endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11. März 2007.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde, wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Karl-Josef Windt bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 05. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 05.12.2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph, Rodenkirchen, St. Maternus, Rodenkirchen, St. Remigius, Sürth, und St. Georg, Weiß, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 28 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Rheinbogen“, Rodenkirchen

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden St. Joseph, St. Maternus, St. Gereon und St. Remigius und der Neuerrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph und Remigius, Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß, zum 01.01.2007 wird der Kirchengemeindeverband „Rheinbogen“, Rodenkirchen, zum 31.12.2006 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes übergehen, ist die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und Remigius, Köln – Rodenkirchen/Sürth/Weiß.

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 05. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 05. Dezember 2006 vollzogene Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Rheinbogen“, Köln wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 29 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden

im Dekanat Hilden
Seelsorgebereich Hilden

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden **St. Jakob und St. Johannes Evangelist, Hilden**, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde **St. Johannes Evangelist** zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Jakob zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Jakob. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Jakob mit Sitz in Hilden, Mühlenstrasse 8.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Jakob, Hilden, ist die auf den Titel „St. Jakob“ geweihte Kirche. „St. Johannes Evangelist“ ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Johannes Evangelist, Hilden, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Jakob, Hilden, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Jakob, Hilden.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze des neu zur Kirchengemeinde St. Jakob hinzukommenden Gebietes beginnt an dem Schnittpunkt der nördlichen Pfarrgrenze von St. Jakob mit der Bundesbahnlinie Düsseldorf-Hilden (Kommunalgrenze) (A). Sie folgt dann diesem Bahnkörper auf der östlichen Seite bis zum Schnittpunkt mit dem Schalbruch (B). Hier folgt sie dann nach Westen der Verlängerung des Schalbruch, bis dieser Weg auf die Strasse Am Schönekamp trifft (C). Sie läuft über die Strasse Am Schönekamp bis diese die Hildener Kommunalgrenze schneidet (D). Sie folgt dieser kommunalen Grenze bis zu deren südlichen Schnittpunkt mit der Güterbahnlinie von Düsseldorf nach Leverkusen-Opladen. Und sie trifft hier auf die Pfarrgrenze von St. Konrad. (E). Sie läuft sodann in nordwestlicher Richtung östlich entlang des Bahndammes bis zum Punkt F und stößt dort auf die bestehende Pfarrgrenze von St. Jakob.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist und St. Jakob erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Jakob über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Jakob überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakob vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Hilden	05082	Fabrikfonds der Kirche St. Johannes Evangelist

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Jakob, Hilden

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Jakob, Hilden

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist, Hilden, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für den Kirchenvorstand St. Jakob ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen

bestimmt auf den 17./18.03. 2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Jakob verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 01. Dezember 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jakob und St. Johannes Evangelist in Hilden zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob, Hilden, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 07. Dezember 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.26.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 30 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid

**im Dekanat Remscheid
Seelsorgebereich Alt-Remscheid**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinden **St. Suitbertus, Remscheid und St. Josef, Remscheid**, zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde **St. Suitbertus und St. Josef** mit Sitz in Remscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Suitbertus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels die Kirche „St. Josef“ sowie die Kirche „St. Bonifatius“. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Suitbertus und der Pfarrgemeinde St. Josef werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuerrichteten Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef beginnt im Schnittpunkt der Autobahn mit der Lenneper Strasse (A), läuft über die Autobahn mit der Stadtbezirksgrenze nach Süden, folgt der Stadtbezirksgrenze,

die die Autobahn quert, zunächst nach Osten, dann nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der kommunalen Grenze (B). Sie folgt der kommunalen Grenze nach Westen bis diese nach Überquerung der Eschbachstrasse nach Süden abknickt(C). Von diesem Punkt aus läuft sie in Nordrichtung auf die Tyroler Strasse zu.Im Schnittpunkt mit dieser Strasse(D) läuft sie nach Westen bis sie auf den Lobach trifft(E) und folgt diesem nach Norden bis Hammertal(Dies entspricht der Stadtbezirksgrenze). In Hammertal folgt sie der nordwestlich laufenden Gabelung des Baches bis zum Mühlenteich. Sie folgt in vorwiegend nordöstlicher Richtung dem Linkäuer Bach und folgt bei der Gabelung des Baches dessen westlichem Lauf bis zur Nordseite des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Remscheid-Solingen(E). Südlich der Linkäuer Strasse läuft sie nach Westen und schneidet die Strasse Vieringhausen im Übergang zur Schüttendelle und weiter nach Westen zur Stockder Strasse, die sie südlich der Hausnummern 30/31 schneidet und dann östlich der Strasse Am Langen Siepen Richtung Kreuzung Fürberger Str./ Am Langen Siepen(F).Sie läuft dann zur Stockderstr, folgt dieser zur Rosenstrasse, beiderseitig die Bebauung bei St. Suitbertus belassend bis zu einem Punkt 30m westlich der Kreuzung Rosenstrasse/Parkstrasse(G), von dort parallel zur Parkstrasse nach Nordosten bis zu dem Punkt, der 25m vor der Achse der die Parkstraße schneidenden Martin-Luther-Str. liegt(H). Mit 25 m Abstand folgt sie der Martin-Luther-Str. nach Osten, 25 m über deren Treffpunkt mit der Matteystrasse hinaus, und läuft dann östlich parallel (25m Abstand) zu dieser, dem Richtweg und der Stuttgarter Strasse nach Nordost bis zur Elberfelder Str, quert diese, die Hausnummern 81 und 106 bei St. Suitbertus und St. Josef belassend, weiter in gerader Linie Richtung Nordstrasse(K), läuft diese dann südlich parallel (25 m Abstand), bis zum Punkt 25 Meter vor der Schnittstelle mit der Salemstrasse, läuft von dort parallel der Westseite der Steinbergerstr nach Norden (Abstand 25m), folgt dann dem Fußweg zur Kreuzung Hägener Str./ Steinberg und weiter über den Steinberg nach Norden bis zur Kreuzung mit der Erdelenstrasse(M). Sie folgt dem Fußweg, der die Erdelenstr. nach Westen fortsetzt, überquert die Haddenbacher Str. und folgt der Stadtbezirksgrenze zunächst nach Osten und dann nach Südosten bis zum Ausgangspunkt(A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St Suitbertus und die Kirchengemeinde St. Josef erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden St. Suitbertus und St. Josef belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftun-

gsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Remscheid	2814	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Remscheid	0617	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Remscheid	6087	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Remscheid	2401	Fabrikfonds der Kirche St. Josef

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Bezeichnung der in Abt. I des Grundbuchs von Remscheid Blatt 2402 eingetragenen Gesellschafter zu a) und c) wie folgt geändert:

Katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrgemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 10./11.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituieren-

den Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Meinrad Funke bestimmt.

3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Suitbertus und St. Josef, Remscheid, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 07. Dezember 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Olmer

- Nr. 31 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)**
- Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen
- St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges

im Dekanat Mettmann
Seelsorgebereich Hardenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen und St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde Christi Auferstehung zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Mariä Empfängnis zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Mariä Empfängnis mit Sitz in Velbert-Neviges, Elberfelder Str.12.

2. Pfarrkirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges ist die auf den Titel „St. Mariä Empfängnis“ geweihte Kirche. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Christi Auferstehung werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01. 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze des neu zur Pfarrgemeinde hinzukommenden

Gebietes beginnt an der bestehenden Pfarrgrenze 100 Meter westlich und 100 Meter nördlich der Kreuzung Nevigeser Str./Schanzenweg(A), läuft parallel zur Nevigeser Strasse zum Schevenhofer Weg(B), und dann südlich der Siedlung Obensiebeneick zu dem Punkt, an dem die Triebelsheide von der nördlichen Richtung nach Osten abknickt(C). Von dort läuft sie nach Nordosten, kreuzt bei den heutigen Hausnummern 14 und 15 (zu St. Mariä Empfängnis) den Triebelsheider Weg und trifft 100m nördlich der Kreuzung Am Elisabethheim/Krähenberger Weg auf den Krähenberger Weg(D). Von dort läuft sie nach Osten, quert die Siebeneicker Str bis zu einem gedachten Punkt auf dem Nordostrand der Siedlung Schevenssiepen(E). Von dort läuft sie in einer südöstlich gedachten Linie zum Wolfshofer Bach(F). Sie folgt diesem in Richtung Nordost und trifft auf die Untenrohleder Strasse(G), folgt dieser und der Siebeneicker Str nach Nordwest bis zur Kreuzung mit dem Weg an der Nordseite der Ortschaft Fingscheidt (H). Sie folgt diesem Weg nach Nordost bis zu dem Punkt, an dem die nach Südosten verlängert gedachte Nordostseite des Gutes Obensiepenneck auftritt(I). Von hier aus verläuft die Grenze zunächst 150 Meter über diese gedachte Verlängerung nach Nordwest(K) und von dort zum südlichsten Ende des Grüentaler Weges, dann den Grüentalweg entlang in nordöstlicher Richtung bis dem Punkt, an dem die nach Süden gedachte Verlängerung der Ortschaft Ibach den Grüentalweg schneidet(L). Dort verläßt die Grenze diesen Weg nach Nordwest in Richtung Lippeskothen, folgt dem Weg zwischen Lippeskothen und Staudt und folgt dann der gedachten Verlängerung dieses Weges, bis sie südwestlich von Timpen auf den Weg stößt, der von der Strasse Ibacher Mühle kommend nach Timpen führt- an der Stelle, wo dieser Weg von der Strasse Ibacher Mühle kommend zunächst nach Norden führt und dann nach Nordwesten abknickt. Die Grenze folgt dieser Nordwestrichtung über den Weg hinaus bis zum Schnittpunkt mit der Windrather Strasse(M). Sie folgt dieser nach Südwesten bis zur Gabelung mit dem Weg, der nach Vettenhaus führt(N). Sie folgt diesem Weg bis zur westlichen Grenze der Ortschaft Vettenhaus(O), von dort in einer gerade gedachten Linie nach Norden Richtung Donnenberger Strasse(P). Auf der südlichen Seite dieser Strasse folgt sie dem Lünesbach nach Westen, bis sie im Ort Brebeck auf die bestehende Pfarrgrenze von St. Mariä Empfängnis stößt(Q).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beliebiger Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen und St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde Christi Auferstehung geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde Christi Auferstehung lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde Christi Auferstehung werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stif-

tungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde Christi Auferstehung bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchengemeindevorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde Christi Auferstehung vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Velbert	655	Fabrikfonds der Kirche Christi Auferstehung

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis,
Velbert-Neviges**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt St. Mariä Empfängnis,
Velbert-Neviges**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Christi Auferstehung, Velbert-Neviges/Siepen, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12. 2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für den Kirchenvorstand St. Mariä Empfängnis ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 10./11.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Mariä Empfängnis verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 01. Dezember 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christi Auferstehung in Velbert-Neviges/Siepen und St. Mariä Empfängnis in Velbert-Neviges/Siepen zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Velbert-Neviges, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 07. Dezember 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.26.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 32 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) - St. Agatha, Wipperfürth, und - St. Nikolaus, Wipperfürth

**im Dekanat Wipperfürth
Seelsorgebereich Wipperfürth**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden **St. Agatha, Wipperfürth, und St. Nikolaus, Wipperfürth**, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Agatha zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Nikolaus zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Nikolaus, Wipperfürth. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Nikolaus mit Sitz in Wipperfürth, Kirchplatz 1.

2. Pfarrkirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Nikolaus bleibt die auf den Titel „St. Nikolaus“ geweihte Kirche. Die Kirche mit dem Titel „St. Agatha“ ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei St. Nikolaus. Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Agatha werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01. 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze des neu zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus hinzukommenden Pfarrgebiets beginnt an der bestehenden Pfarrgrenze auf der Kommunalgrenze südlich von Abshof(A). Sie folgt dieser Kommunalgrenze nach Südosten, dann nach Nordosten bis zu einem gedachten Punkt südöstlich der Ortschaft Bennighausen (B). Dort verlässt sie die Kommunalgrenze und läuft nach Norden, Bennighausen bei St. Nikolaus belassend, bis zum Westrand der Ortschaft Schnipperinger Mühle(C), läuft weiter nach Norden und schneidet östlich der Ortschaft Oberholl die Verbindungsstrasse Agathaberg-Marieneide(D). Von dort läuft sie in einer geraden Linie nach Norden, Obergaul bei St. Nikolaus belassend und trifft südöstlich von Schollenbach auf die bestehende Grenze von St. Nikolaus(E).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden **St. Agatha, Wipperfürth, und St. Nikolaus, Wipperfürth**, erstellen zum 31.12.2006 je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde St. Agatha geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Agatha lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Nikolaus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde St. Agatha werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Nikolaus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde St. Agatha bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Agatha vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Klüppelberg	0048	Fabrikfonds der Kirche St. Agatha
Klüppelberg	0949	Fabrikfonds der Kirche St. Agatha
Klüppelberg	0127	Stiftungsfonds der Kirche St. Agatha
Klüppelberg	1440	Pfarrfonds der Kirche St. Agatha
Klüppelberg	1880A	Fonds „Besondere Stiftung“ der Kirche St. Agatha

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Wipperfürth.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Wipperfürth, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird die Neuwahl des gesamten Kirchenvorstandes St. Nikolaus angeordnet. Der Termin für die turnusmäßige Neuwahl wird ausgesetzt. Der Wahltermin wird stattdessen bestimmt auf den 03./04. März 2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.
4. Der Kirchenvorstand St. Nikolaus verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 01. Dezember 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 01. Dezember 2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Agatha, Wipperfürth und St. Nikolaus, Wipperfürth wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, 12.12.2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 33 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
- St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel
und
- St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel,
im Stadtdekanat Wuppertal
Seelsorgebereich Wuppertaler Westen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrgemeinde St. Ludger und die Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis zum 31.12.2006 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2007 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Mariä Empfängnis“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der

neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Ludger“. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Ludger und St. Mariä Empfängnis werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt an der Schnittstelle der kommunalen Grenze mit der Vohwinkler Straße (A) und folgt der kommunalen Grenze nach Südosten bis zum Klosterbusch. An dem Punkt, an dem die kommunale Grenze nach Süden abknickt (B), verlässt die Pfarrgrenze diese in einer gerade gedachten Linie nach Nordwesten, bis zur Kreuzung Goerdeler Straße/Steinmetzstrasse/Schlieffenstrasse(C). Sie umläuft dann den südlich der Goerdeler Str. gelegenen Teil der Schlieffenstr., überquert die Goerdeler Str.(D) und folgt dann auf der nördlichen Seite der Goerdeler Straße, die beidseitig zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger gehört (E), knickt dann auf der östlichen Seite der Stackenberger Strasse nach Norden ab und folgt dieser Strasse bis zur Kreuzung Kaiserstrasse(F) und folgt dieser bis zur Einmündung Nietzschestrasse(G). Von der Straßenmündung Nietzschestr. verläuft die Grenze dann in einer gedachten Linie zwischen der Bebauung Kaiserstraße und Nietzschestr. hindurch nach Nordwesten zum Bahnkörper, wobei das Haus Nietzschestr.Nr.1 zur Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis gehört(H). Die Grenze folgt dem – stillgelegten- nach Norden laufenden Bahnkörper parallel zum Hohmannndamm bis zum südlichen Rand der Ortschaft Tesche (Abzweigpunkt der ebenfalls stillgelegten Bahnstrecke nach Südwesten)(I). Sie läuft dann nach Westen zur Kreuzung Bahnstraße / Grünewald und folgt weiter nach Westen dem Feldweg, der gegenüber der Strasse Grünewald die Bahnstrasse kreuzt bis zu dem Punkt, an dem sich der Weg nach NW und SW gabelt(K). Von diesem Gabelpunkt läuft sie in einer geraden Linie zum Bahnkörper südlich der Ladebühne(L). Sie folgt dem stillgelegten Bahnkörper nach Westen bis auf die Höhe der Strasse Neudornap(M), knickt dort nach Süden und trifft auf die Strasse Holthausen Heide/ Bellenbusch(N). Sie läuft dann am westlichen Ende des Bellenbuschs in südlicher Verlängerung dieser Linie auf die Kreuzung Osterholzer Straße/ Am Osterholz(O). Die Grenze überquert die Osterholzer Strasse in südwestliche Richtung, trifft am Nordostrand des Gewerbegebiets Simonshöfchen wieder auf die Kommunalgrenze(P) und folgt dieser weiter nach Süden bis zum Ausgangspunkt an der Schnittstelle Kommunalgrenze/ Vohwinkler Straße(A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Ludger erstellen jeweils zum 31.12.2006 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Ludger geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde

St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Vohwinkel	2353	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Vohwinkel	0996	Friedhofsfonds der Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis
Vohwinkel	0668	Fabrikfonds der Kirche St. Ludger
Vohwinkel	0279	Fabrikfonds der Kirche St. Ludger

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Empfängnis und St. Ludger,
Wuppertal-Vohwinkel**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt St. Mariä Empfängnis und
St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Mariä Empfängnis und der Pfarrei St. Ludger endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2006. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf

den 10./11. März 2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2007 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Christoph Bersch bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 01. Dezember 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel zur neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 07. Dezember 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.26.02

Im Auftrag
Olmer

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 34 Besonderer Hinweis für den Tokyo-Sonntag am 28.01.2007

Köln, den 15. Dezember 2006

Wie alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar, in diesem Jahr am 28. Januar 2007, der Gebets- und Hilfsgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird in Absprache mit unserem Partnerbistum, in dem eine vergleichbare Kollekte gehalten wird, seit 2004 für die Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (Burma) verwendet, einem der ärmsten Länder der Welt.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten in den Fürbitten die Verbundenheit mit den Katholiken unserer Partnerdiözese, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung ihren katholischen Glauben bekennen und leben müssen, zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 35 Ökumenische Bistumskommission

Köln, den 22. Dezember 2006

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder für die nächste Amtsperiode der Ökumenischen Bistumskommission, das heißt bis zum 31.12.2009 ernannt:

Assmann, Guido, Dechant
Bahne, Thomas, Pfarrer
Berger, Paul, Oberstudienrat
Kohlgraf, Dr. Peter, Repetent
Nürnberg, Dr. Rosemarie
Riße, Prof. Dr. Günter, Diakon
Söding, Prof. Dr. Thomas
von Steinitz, Msgr. Dr. Peter, Pfarrer
Schulz, Prof. Dr. Michael

Vorsitzender der Ökumenischen Bistumskommission ist der Leiter der Stabsstelle für Glaubensfragen und Ökumene Diakon Dr. Raimund Lültsdorff.

Nr. 36 Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat

Köln, den 01. Dezember 2006

Gemäß § 4.4 der Wahlordnung für die Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat rückt durch das Ausscheiden von Pfarrer Ralf Waeser der mit den meisten Stimmen folgende Kandidat nach. Dies war bei der Wahl im Jahr 2003 Kaplan Marcus Bussemer, der hiermit bis zum Ende der Amtszeit am 13. Februar 2010 Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat ist.

Nr. 37 Gebäude- und Inventarversicherung für Kindergärten – Reduzierung der Selbstbeteiligung

Köln, den 15. November 2006

Rückwirkend zum 1.1.2006 ist eine neue Rahmenvereinbarung für die Gebäude- und Inventarversicherung der Kindergärten des Erzbistums Köln in Kraft getreten. Die zum 1.1.2004 eingeführte Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,- Euro je Schadensfall konnte nach Überprüfung der Schadensquote in der nun geltenden Rahmenvereinbarung für die Sparten Einbruchdiebstahl und Leitungswasser auf 1.500,- Euro reduziert werden. Alle Schadensfälle ab 1.1.2006 werden nunmehr auf dieser Grundlage abgewickelt. Schäden bis zur Grenze von 1.500,- Euro sind auch zukünftig von den Betroffenen selbst zu tragen und brauchen nicht mehr gemeldet zu werden. Bei Schäden oberhalb dieser Grenze wird die Selbstbeteiligung ebenfalls von der Schadenssumme in Abzug gebracht.

Personalia

Nr. 38 Personalchronik

KLERIKER

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

23.08. *Herr Direktor Robert Kleine.*

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

10.11. *Herr Pfarrer Msgr. Albert Kühlwetter* zum Ehrendechanten.

01.12. *Msgr. Ulrich Hennes* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Hilden.

01.12. *Herr Pfarrer Günter Ernst* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor des Dekanates Hilden.

17.12. *Herr Pfarrer Alfons Adelpkamp* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Bonn-Nord.

17.12. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor des Dekanates Bonn-Nord.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.09. *Herr Pfarrer Benedikt Zervosen* zum Leiter der Pfarreiengemeinschaft im Seelsorgebereich „Angerland“ des Dekanates Ratingen.

16.10. *Herr Kaplan Youn-Heoi Ku* im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Kaplan der katholisch koreanischen Seelsorge im Erzbistum Köln.

18.10. *Herr Pater Prof. Dr. Heribert Niederschlag* mit Wirkung vom 25. Januar 2007 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Moraltheologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

18.10. *Herr Pfarrer Christian Ott* mit Wirkung vom 01. Februar 2007 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Pastoralpsychologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln.

01.11. *Herr Pfarrer Pater Edmund Druz SChr* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der polnischsprachigen Katholiken in Köln – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Paul und St. Maternus in Köln, St. Severin und Johann Baptist in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.

01.11. *Herr Diakon Peter Gebhardt* zum Diakon an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich „Veytal“ des Dekanates Euskirchen.

01.11. *Herr Kaplan Pater Axel Koop CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Caritasbeauftragter für das Dekanat Meckenheim / Rheinbach.

20.11. *Herr Diakon Andreas Dieudonne* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Agatha in Wipper-

fürth-Agathaberg, Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen, St. Johannes Apostel und Evangelist in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld, St. Nikolaus in Wipperfürth im Seelsorgebereich „Wipperfürth“ des Dekanates Wipperfürth.

20.11. *Herr Diakon Matthias Shahid Gill* zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth im Dekanat Köln-Deutz.

20.11. *Herr Diakon Michael Inden* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Pius X. in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich „Oberbilk/eller-West“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.

20.11. *Herr Diakon Wolfram Jäckel* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Rodenkirchen.

20.11. *Herr Diakon Heinrich Kleesattel* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keltern im Seelsorgebereich „Wesseling – Am Entenfang“ des Dekanates Wesseling.

20.11. *Herr Diakon Matthias Linse* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich „Efferen/Hermülheim“ des Dekanates Hürth.

23.11. *Herr Pius Ulrich OPraem* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Derschlag im Dekanat Gummersbach.

28.11. *Herr Pfarrer Alfons Demand* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Mettmann.

29.11. *Herr Pfarrer Msgr. Dr. Manuel Martin-Pozuelo* weiterhin bis Ablauf des 31. Januar 2008 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Dekanat Köln-Ehrenfeld.

01.12. *Herr Pfarrer Pater Ante Males OFM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld, St. Michael in Wuppertal-Elberfeld, Christ König in Wuppertal-Elberfeld, St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.

01.12. *Herr Spiritual Peter Nüsser* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat der Gemeinschaft katholischer berufstätiger Frauen (GKBF) im Erzbistum Köln.

01.12. *Herr Kaplan Pater Yesudasan Joseph Puthenvila OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Peter und Paul in Troisdorf – Eschmar, Herz Jesu in Troisdorf – Friedrich-Wilhelms-Hütte, St. Johannes v. d. L. Tore in Troisdorf – Sieglar im Seelsorgebereich „Troisdorf-Sieglar“ des Dekanates Troisdorf.

01.01. *Herr Pfarrer Pater Reinhold Donnermeyer SDB* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-

Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.

- 01.01. *Herr Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes Swisttal und als Dechant des Dekanates Meckenheim/Rheinbach – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrer an den Pfarreien St. Katharina in Swisttal – Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal – Heimerzheim, St. Petrus und Paulus in Swisttal – Ludendorf, St. Georg in Swisttal – Miel, St. Nikolaus in Swisttal – Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal – Odendorf, St. Martinus in Swisttal – Ollheim, St. Antonius in Swisttal – Strassfeld im Seelsorgebereich „Swisttal“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 01.01. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Bernd Lutz* für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Gemeindegatechese am Erzbischöflichen Priesterseminar Köln.
- 01.01. *Herr Diakon Prof. Dr. Günter Risse* für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Fundamentalthologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 01.01. *Herr Pfarrer Peter Schneider* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf, Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.01. *Herr Pfarrer Stefan Wagner* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Antonius in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Christian Weinbag* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Antonius in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Peter Werner* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen – Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen – Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 05.10. *Herrn Pfarrer Hans Josef Walraf* mit Ablauf des 31. August 2007 in den Ruhestand versetzt.
- 26.10. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael Arend* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn von seinen Aufgaben als Pfarrer an den Pfarreien St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Sieben Schmerzen in Niederkassel-Uckendorf sowie als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich „Niederkassel-Nord“ des Dekanates Troisdorf entpflichtet und zum Hausgeistlichen der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu, Carmel DCJ, St. Theresienheim e.V. in Neuss-Weckhoven ernannt.
- 31.10. *Herrn Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – von den Aufgaben als Caritasbeauftragter für das Dekanat Meckenheim / Rheinbach entpflichtet.
- 31.10. *Herrn Pfarrer Zbigniew Gielczowski* im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge von seinen Aufgaben als Leiter der Mission cum cura animarum der portugiesischsprachigen Katholiken in Köln im

Erzbistum Köln sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Paul und St. Maternus in Köln, St. Severin und Johann Baptist in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ Dekanat Köln-Mitte entpflichtet.

- 08.11. *Herrn Diakon Bernd Alt* mit Ablauf des 31. Januar 2007 als Diakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Wuppertal-Elberfeld entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 30.11. *Herrn Pfarrer Gerhart Krauser* als Beauftragter für kranke und alte Priester im Erzbistum Köln (Pastoralbezirk Nord) entpflichtet.
- 30.11. *Herrn Pater Richard van Wanroy O.Carm.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher am Herz-Jesu-Heim in Köln entpflichtet.
- 08.12. den Verzicht von *Herrn Dechant Wilfried Pinggen* auf die Pfarrstellen St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten im Seelsorgebereich „Wersten-Himmelgeist“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath angenommen und zum 14. Oktober 2007 entpflichtet sowie mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 ernannt zum Krankenhauspfarrer am Krankenhaus Düsseldorf-Gerresheim sowie zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Margareta in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg, St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich „Düsseldorf-Niederbergisches Tor“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 31.12. *Herrn Kaplan Pater Franz Hoffmann OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim – Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim – Hemmerich, St. Joseph in Bornheim – Kardorf, St. Martin in Bornheim – Merten, St. Markus in Bornheim – Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim – Sechtem, St. Michael in Bornheim – Waldorf, St. Walburga in Bornheim – Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim-Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim entpflichtet.
- 31.12. *Herrn Pfarrer Martin Huthmann* in den Ruhestand versetzt.
- 31.12. *Herrn Diakon Werner Jakobs* als Diakon an den Pfarreien St. Peter in Windeck – Herchen, St. Joseph in Windeck – Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich „Windeck“ des Dekanates Eitorf/Hennef entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 31.12. *Herrn Diakon Helmut Kreuser* als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Johannes Baptist in Kürten, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid, St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich „Kürten“ des Dekanates Altenberg entpflichtet.
- 31.12. *Herrn Pfarrer Isidro Maldonado Collado* im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge als Leiter der Spanischen Katholischen Mission in Köln sowie als kommissarischer Leiter der Spanischen Katholischen Mission in Bonn im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 31.12. *Herrn Diakon Peter Meier* als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus

- in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen entpflichtet.
- 31.12. *Herrn Pfarrer Georg Remke* in den einstweiligen Ruhestand versetzt.
- 31.12. *Herrn Pater Hermann Welter OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Seelsorger nach can. 517 § 1 an den Pfarreien St. Antonius in Rheinbach-Niederdrees, St. Ägidius in Rheinbach-Oberdrees, St. Joseph in Rheinbach-Queckenberg, St. Basilides in Rheinbach-Ramershoven, St. Martin in Rheinbach, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margareta in Rheinbach-Neukirchen, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim im Seelsorgebereich „Rheinbach“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 11.10. *Herr Dechant Markus Bosbach* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Kettwig/Mintard“.
- 27.10. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Alt-Remscheid“.
- 27.10. *Herr Pfarrer Theodor Löckenhoff* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Barmen-West“.

Zum stimmberechtigten Mitglied eines Kirchenvorstandes wurde bestellt am:

- 21.11. *Herr Kaplan Jörg Stockem* in den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Erfttal“ des Dekanates Euskirchen unter Ausschluss von Kaplan Domagoj Vuletic.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 25.11. *Herr Pfarrer Michael Bellinghausen* weiterhin für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 18.12. *Herr Dechant Christof Dürig* weiterhin für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Frechen“ des Dekanates Frechen.
- 18.12. *Herr Pfarrer Ludwig Pützkaul* weiterhin für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Höhegebiet“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.01. *Herr Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA* weiterhin unbefristet im Seelsorgebereich „Swisttal“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.

Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:

- 01.12. *Herr Kaplan Thomas Pawlas*.

Es starb im Herrn am:

- 16.11. *Msgr. Dr. Wilfried Paschen*, 78 Jahre.
- 25.11. *Herr Pater Hans Günter Dunkel SAC*, 67 Jahre.
- 29.11. *Herr Pfarrer Helmut Johannes Smialek*, 63 Jahre.
- 07.12. *Herr Pfarrer i. R. Rudolf Bund*, 81 Jahre.
- 08.12. *Herr Pfarrer Kenneth McLaughlan*, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 03.11. *Herr Markus Sakendorf*, Pastoralreferent, – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Beauftragten für die Jugendseelsorge im Dekanat Pulheim.

- 01.12. *Herr Herbert Scholl*, Pastoralreferent, – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Beauftragten für die Obdachlosenseelsorge im Erzbistum Köln.
- 01.12. *Frau Bernadette Tappen*, Gemeindefereferentin, bis zum 16. Januar 2009 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang, St. Joseph in Neuss-Weissenberg im Seelsorgebereich „Furth/Vogelsang“ des Dekanates Neuss-Nord.
- 01.01. *Frau Regina Bannert*, Pastoralreferentin, als Beauftragte für Berufsethik an Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Köln.
- 01.01. *Frau Monika-Elisabeth Beierlein*, Gemeindefereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge an den Kliniken des Kplus-Verbundes St. Lukas-Klinik in Solingen, St. Josef-Krankenhaus in Monheim, St. Josef-Krankenhaus in Haan.
- 01.01. *Herr Christoph Dörpinghaus*, Gemeindefereferent, – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent in der Krankenhauseelsorge an den Kliniken des Kplus-Verbundes St. Lukas-Klinik in Solingen, St. Josefs-Krankenhaus in Hilden, St. Josef-Krankenhaus in Haan.
- 01.01. *Frau Elisabeth Klein-Weber*, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge am Klinikum Leverkusen gGmbH.
- 01.01. *Frau Dominique Odendahl*, Gemeindefereferentin, als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Antonius in Köln-Mülheim und St. Clemens und Liebfrauen im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.
- 01.01. *Frau Nele van Meeteren*, Pastoralreferentin, – unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Antonius in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.

Es wurde entpflichtet am:

- 03.11. *Herr Karl Schwellenbach*, Pastoralreferent, – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – von seiner Tätigkeit als Beauftragter für die Jugendseelsorge im Dekanat Pulheim.
- 23.11. *Frau Jennifer Moormann*, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Joseph in Neuss-Weissenberg wegen Elternzeit.
- 31.12. *Frau Angela Bornewasser*, Gemeindefereferentin, – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am St. Hubertus-Stift in Bedburg.
- 31.12. *Schwester Alma Kirchhoff SCC* im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth / St. Petrus / St. Johannes gGmbH.

In den Ruhestand getreten ist am:

- 31.12. *Frau Birgitta Schneider*, Gemeindefereferentin.

Nr. 39 Zu besetzende Pfarrerstelle

Im Dekanat Düsseldorf-Benrath, Seelsorgebereich „Wersten-Himmelgeist“ wird zum 15. Oktober 2007 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 40 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und der Weihbischöfe

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Admissio von 4 Kandidaten im Erzbischöflichen Priesterseminar Köln am 02. September 2006

Weihe von 6 Kandidaten zu **Diakonen** im Hohen Dom zu Köln am 25. November 2006

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. **Dr. Klaus Dick** folgende Pontifikalhandlungen vor:

- Am 26. November 2005 Spendung der hl. Firmung an 25 Firmlinge der Pfarrei Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth, in der Pfarrkirche St. Severin, Hürth-Hermülheim.
- Am 2. Dezember 2005 Spendung der hl. Firmung an einen Konvertiten in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.
- Am 7. Januar 2006 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.
- Am 1. April 2006 Spendung der hl. Firmung an 27 Erwachsene bei der Italienischen Mission in Köln in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt Köln, Dekanat Köln-Mitte.
- Am 2. April 2006 Spendung der hl. Firmung an 10 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Anna, Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, Dekanat Neunkirchen.
- Am 30. April 2006 Spendung der hl. Firmung an 50 Firmlinge der Italienischen Mission in Wuppertal in der Pfarrkirche St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen, Dekanat Wuppertal-Barmen.

- Am 23. Mai 2006 Spendung der hl. Firmung an 68 Firmlinge des Seelsorgebereichs Wermelskirchen-Dabringhausen in der Pfarrkirche St. Michael, Wermelskirchen, Dekanat Altenberg.
- Am 27. Mai 2006 Spendung der hl. Firmung an 19 Firmlinge des Seelsorgebereichs Troisdorf/Altenrath in der Pfarrkirche St. Gerhard, Troisdorf, Dekanat Troisdorf.
- Am 28. Mai 2006 Spendung der hl. Firmung an 30 Firmlinge bei der Italienischen Mission in Düsseldorf in der Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf-Derendorf, Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- Am 3. Juni 2006 Spendung der hl. Firmung an 4 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.
- Am 9. Juni 2006 Spendung der hl. Firmung an 63 Firmlinge in der Kirche St. Donatus, Pfarre St. Chrysanthus und Daria, Bad Münstereifel, Dekanat Bad Münstereifel.
- Am 8. Juli 2006 Spendung der hl. Firmung an einen Konvertiten in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.
- Am 17. September 2006 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Kirche St. Gereon, Köln, Seelsorgebereich C, Dekanat Köln-Mitte.
- Am 1. Oktober 2006 Spendung der hl. Firmung an eine Konvertitin in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.
- Am 12. November 2006 Spendung der hl. Firmung an 24 Firmlinge der Domsingschule im Hohen Dom zu Köln.
- Am 25. November 2006 Spendung der hl. Firmung an 10 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Maria in der Kupfergasse, Seelsorgebereich A, Dekanat Köln-Mitte.
- Am 26. November 2006 Spendung der hl. Firmung an 34 Erwachsene der Italienischen Missionen in Köln und Leverkusen in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Weitere Mitteilungen

Nr. 41 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Kardinal Meisner

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln zu einem Einkehrtag ein

am Samstag, 17.03.2007,
von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
in den Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

Eintrittskarten für den Besinnungstag mit Herrn Kardinal Meisner können ausschließlich über die Pfarrämter, die im Januar 2007 über das Anmeldeverfahren informiert werden, bestellt werden.

Nr. 42 Exerzitienangebot für Priester

Priesterexerzitien (als biblische Vortragsexerzitien)

Termin: Mo. 05.11.2007, 18.00 Uhr bis Fr.,
09.11.2007, 10.00 Uhr
Thema: „Die priesterliche Spiritualität im Zueinander von Gebet und Arbeit.“
Leitung: Redemptoristenpater Ludwig Götz,
Landpastoral Schönenberg
Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, z.Hd. Frau Gille,
Schönenberg 40,
73479 Ellwangen/Jagst,
Fax: 07961 / 924917015,
E-Mail: Landpastoral.Schoenenberg@drs.de

Nr. 43 Küsterausbildung (Neue Geschäftsstelle und neuer Ausbildungsort)

Wegen der Schließung des Gregoriushauses in Aachen ändert sich für die Gemeinsame Küster-/Sakristanausbildung der (Erz-)Diözesen Köln und Aachen ab 2007 die Geschäftsstelle und auch der Ort der Ausbildung.

Neue Geschäftsstelle Küsterausbildung:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen,
Fachbereich Liturgie und Spiritualität,
Postfach 100311,
52003 Aachen,
Tel. 0241/452-455 (Frau Jansen).
E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de

Hier können Informationen zu den Terminen des jeweils nächsten Küsterkurses sowie Anmeldeunterlagen angefordert werden.

Neuer Ausbildungsort:

Die Küsterausbildung, bestehend aus Grund- und Aufbaukurs, findet statt im Katechetischen Institut der Diözese Aachen, Aachen, Eupener Straße 132-142 (Gelände von Haus Eich).

Allgemeine Informationen zur Küsterausbildung und -prüfung (u. a. die Ausbildungsrichtlinien) sind einem ausführlichen *Informationsblatt* über die gemeinsame Küster-/Sakristanausbildung Köln/Aachen zu entnehmen, das Interessierte (insbesondere Pfarrer) bitte anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln,
Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat); Fax 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache:
Tel.: 0221/1642-1467 Herr Deckert

Nr. 44 Urlauberseelsorge

Für die Ostfriesischen Inseln (Bistum Osnabrück) sowie die Inseln der Nord- und Ostseeküste (Erzbistum Hamburg) werden fast während des ganzen Jahres – also auch in der Vor- und Nachsaison – in den genannten Regionen für Gottesdienste, seelsorgerliche Gespräche Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine gute Unterkunft wird kostenlos gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit näheren Einzelheiten kann beim

Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste,
Domhof 2,
49074 Osnabrück,
Tel.: 0541-318196
oder beim

Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach
101925, 20013 Hamburg
(Email: beissert@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Nr. 45 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

In der Zeit vom 07. Juli 2007 bis 08. September 2007 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss (€ 90,-) und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so dass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2007 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, z.H. Frau Knoll,
Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg,
Tel.: 0043/662/8047-1100,
Fax: 0043/662/8047-1109,
E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 46 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 06.02.2007 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50667 Köln.

Thema: „Kölsche Mundart“

Referentin: Frau Marlene Reiferscheid

Nr. 47 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistlichen oder Pastoralen Dienst

In der Kirchengemeinde St. Remigius in 40489 Düsseldorf-Wittelaer steht ein Haus im Grenzweg 2 für einen Priester im Ruhestand oder Pastoralen Dienst in der Kategorialen Seelsorge zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Hermann-Josef Schmitz
Tel.: 0211/401191.

Zur Post gegeben am 4. Januar 2007